

Robert Engert | Winfried Simon | Frank Ulbrich

Anleitung zur Einkommen- steuererklärung 2016

Zu jeder Zeile der Steuererklärung
die richtige Erläuterung

Mit amtlichen Vordrucken

Ausführungen zu Grundsatzfragen
und Steuerersparnismöglichkeiten

Hinweise auf Rechtsänderungen 2017

TIPPS
ZUR NUTZUNG VON
**>>ELSTER-
FORMULAR<<**

SCHÄFFER
POESCHEL

SCHÄFFER

POESCHEL

Anleitung zur Einkommensteuererklärung 2016

Begründet von

Dr. jur. Helmut Stuber
Oberfinanzpräsident a. D. Stuttgart

Adolf Oppolzer
Regierungsdirektor a. D. Stuttgart

Fortgeführt von

Robert Engert
Oberamtsrat
Oberfinanzdirektion Karlsruhe

Winfried Simon
Regierungsrat
Landesamt für Steuern Koblenz

Frank Ulbrich
Steueramtsrat
Thüringer Landesfinanzdirektion

2016

SCHÄFFER-POESCHEL VERLAG

STUTTGART

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie;
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über < <http://dnb.d-nb.de> > abrufbar.

Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem, säurefreiem und alterungsbeständigem Papier

Print ISBN 978-3-7910-3741-7 Bestell-Nr. 20005-0007

E-PDF ISBN 978-3-7910-3742-4 Bestell-Nr. 20005-0157

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt.

Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes

ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar.

Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen,
Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung
in elektronischen Systemen.

© 2016 Schäffer-Poeschel Verlag für Wirtschaft · Steuern · Recht GmbH

www.schaeffer-poeschel.de

service@schaeffer-poeschel.de

Satz: Gebr. Knöller GmbH & Co KG, Stuttgart

Druck und Verarbeitung: BELTZ Bad Langensalza GmbH, Bad Langensalza

Printed in Germany

Dezember 2016

Schäffer-Poeschel Verlag Stuttgart

Ein Tochterunternehmen der Haufe Gruppe

Inhaltsverzeichnis

	Seite		Seite
Abkürzungsverzeichnis	XVII	1.10.6.1	Realsplitting 19
Vorbemerkungen	1	1.10.6.2	Höchstbetrag 19
1. Steuererklärungsvordrucke	1	1.10.6.3	Angaben im Hauptvordruck 19
2. Angaben zu den Einkünften	1	1.10.6.4	Unterhaltsleistungen 20
3. Statistische Angaben	2	1.10.6.5	Anlage U – Zustimmung des Unterhalts- empfängers 20
4. Steuererklärungsfristen	2	1.10.6.6	Erbe 20
5. Steuererklärungspflichten	3	1.10.6.7	Unterhaltsempfänger im Ausland. 20
6. Einkommensteuererklärung bei beschränkter Steuerpflicht.	4	1.10.7	Kirchensteuer 21
7. Amtliche Vordruckmuster	4	1.10.8	Aufwendungen für die eigene Berufsaus- bildung 21
8. Internet-Formulare	4	1.10.8.1	Abzugsverbot 21
9. Nichtamtliche Vordrucke	4	1.10.8.2	Sonderausgaben-Höchstbetrag 22
10. Elektronische Steuererklärungen	5	1.10.8.3	Begriff der Berufsausbildung. 22
10.1 Verpflichtung zur elektronischen Abgabe	5	1.10.8.4	Nicht abziehbare Aufwendungen (Einzelfälle) 22
10.2 Elektronische Abgabe der Anlage EÜR	5	1.10.8.5	Erstmalige Berufsausbildung. 22
10.3 ELSTER/ElsterFormular	5	1.10.8.6	Weitere Berufsausbildung. 23
10.4 Vorausgefüllte Steuererklärung	6	1.10.8.7	Erststudium 23
		1.10.8.8	Berufsakademien 23
		1.10.8.9	Ausbildungs-/Studiendarlehen 23
Teil I: Erläuterungen zu den Vordrucken	8	1.10.8.10	Abziehbare Aufwendungen. 24
1. Erläuterungen zum Hauptvordruck		1.10.8.11	Anrechnung steuerfreier Ausbildungsbeihilfen. 24
»Est 1 A«	8	1.11 Spenden und Mitgliedsbeiträge	24
1.1 Vorbemerkungen	8	1.11.1	Rechtsentwicklung des Spendenrechts 24
1.2 Art der Erklärung/des Antrags	8	1.11.2	Begriff der Zuwendungen 25
1.3 Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer- Sparzulage	8	1.11.2.1	Begriff 25
1.4 Steuernummer; zuständiges Finanzamt	9	1.11.2.2	Zuwendungsempfänger 25
1.5 Allgemeine Angaben	9	1.11.2.3	Steuerbegünstigte Zwecke 25
1.5.1 Identifikationsnummer.	9	1.11.2.4	Nichtabziehbare Zuwendungen. 25
1.5.2 Allgemeine Angaben zur Person	9	1.11.3	Zuwendungsnachweise 26
1.5.3 Religionszugehörigkeit	10	1.11.3.1	Zuwendungsbestätigungen 26
1.5.3.1 Kirchensteuererhebung	10	1.11.3.2	Durchlaufspenden. 26
1.5.3.2 Religionschlüssel	10	1.11.3.3	Maschinelle Zuwendungsbestätigungen 26
1.5.3.3 Bemessungsgrundlage für die Kirchensteuer	10	1.11.3.4	Elektronische Datenübermittlung. 27
1.5.3.4 Kirchensteuer für Kapitalerträge	10	1.11.3.5	Vereinfachter Spendennachweis 27
1.5.3.5 Besonderes Kirchgeld.	11	1.11.4	Sachspenden 27
1.5.4 Familienstand	11	1.11.5	Aufwandsspenden und Rückspenden 28
1.6 Veranlagungsarten Steuertarif	11	1.11.6	Begünstigte Ausgaben 29
1.6.1 Veranlagungswahlrecht	11	1.11.6.1	Keine Gegenleistung 29
1.6.2 Zusammenveranlagung	12	1.11.6.2	Nichtabziehbare Spenden 29
1.6.3 Einzelveranlagung.	12	1.11.6.3	Schulvereine. 29
1.6.4 »Witwensplitting«	13	1.11.6.4	Sponsoring. 29
1.6.5 Steuertarif	13	1.11.7	Spendenhöchstsätze 29
1.6.6 Maßgebender Güterstand	13	1.11.8	Spenden und Mitgliedsbeiträge an politische Parteien 30
1.7 Altersentlastungsbetrag	14	1.11.9	Unabhängige Wählervereinigungen 30
1.8 Bankverbindung	15	1.11.10	Spenden in das zu erhaltende Vermögen einer Stiftung 31
1.9 Einmalzustellvollmacht	15	1.12 Außergewöhnliche Belastungen	31
1.10 Unbeschränkt abzugsfähige Sonderausgaben	15	1.13 Behinderte Menschen und Hinterbliebene	32
1.10.1 Sonderausgaben-Pauschbetrag	15	1.13.1	Behinderten-Pauschbetrag 32
1.10.2 Nichtabziehbare Aufwendungen	15	1.13.1.1	Höhe des Pauschbetrags. 32
1.10.2.1 Private Schuldzinsen	15	1.13.1.2	Voraussetzungen für die Gewährung 32
1.10.2.2 Private Steuerberatungskosten	15	1.13.1.3	Nachweise 32
1.10.2.3 Bausparbeiträge	16	1.13.1.4	Abgeltungswirkung 33
1.10.3 Versorgungsleistungen (Renten und dauernde Lasten)	16	1.13.2	Fahrtkosten von behinderten Menschen 33
1.10.3.1 Rechtslage seit VZ 2008	16	1.13.3	Behinderte Kinder 34
1.10.3.2 Übergangsregelung in Altfällen	16	1.13.4	Hinterbliebenen-Pauschbetrag 34
1.10.3.3 Korrespondenzprinzip	16	1.13.5	Rückwirkende Anerkennung oder Änderung der Pauschbeträge 35
1.10.3.4 Allgemeine Abzugsvoraussetzungen	17	1.14 Pflege-Pauschbetrag	35
1.10.3.5 Einzelfragen zu Renten und dauernde Lasten	17	1.14.1	Allgemeines 35
1.10.4 Schuldrechtlicher Versorgungsausgleich	18	1.14.2	Antragstellung 35
1.10.5 Ausgleichsleistungen zur Vermeidung des Versorgungsausgleichs	19	1.14.3	Voraussetzungen für die Gewährung 35
1.10.6 Unterhaltsleistungen als Sonderausgaben	19	1.14.3.1	Nachweis der Hilflosigkeit 35
		1.14.3.2	Unentgeltlichkeit der Pflege 36
		1.14.3.3	Zwangsläufigkeit. 36

	Seite		Seite		
1.14.4	Pflege durch mehrere Pflegepersonen	36	1.20	Sonstige Angaben und Anträge	59
1.14.5	Abgeltungswirkung	36	1.20.1	Einkommensersatzleistungen	59
1.15	Außergewöhnliche Belastungen allgemeiner Art	36	1.20.1.1	Angaben in der Steuererklärung	59
1.15.1	Antragsmöglichkeiten	36	1.20.1.2	Elektronische Übermittlung	59
1.15.2	Außergewöhnliche Belastungen bei Ehegatten/Lebenspartnern	37	1.20.1.3	Leistungen, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen	60
1.15.3	Allgemeine Abzugsvoraussetzungen	37	1.20.1.4	Besonderheiten	60
1.15.4	Nachweis der Zwangsläufigkeit bei Krankheitskosten	38	1.20.1.5	Aufwendungen	60
1.15.5	Zumutbare Belastung	39	1.20.2	Besonderheiten bei Einzelveranlagung von Ehegatten/Lebenspartnern	60
1.15.6	Einzelfälle außergewöhnlicher Belastungen (ABC)	39	1.20.3	Unbeschränkte und beschränkte Steuerpflicht	61
1.16	Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, Dienst- und Handwerkerleistungen	48	1.20.3.1	Unbeschränkte Steuerpflicht	61
1.16.1	Ermäßigung der tariflichen Einkommensteuer	48	1.20.3.2	Beschränkte Steuerpflicht	61
1.16.2	Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse	49	1.20.3.3	Wechsel der Steuerpflicht	61
1.16.2.1	Begriff	49	1.20.3.4	Beendigung der Steuerpflicht	62
1.16.2.2	Mehrere Beschäftigungsverhältnisse	49	1.20.4	Erweiterte unbeschränkte Steuerpflicht	62
1.16.2.3	Geringfügige Beschäftigung	49	1.20.4.1	Unbeschränkte Steuerpflicht auf Antrag	62
1.16.2.4	Beschäftigungsverhältnisse in nicht inländischen Haushalten	49	1.20.4.2	Familienbezogene Steuervergünstigungen nach § 1a EStG	63
1.16.2.5	Beschäftigungsverhältnisse mit nahen Angehörigen/dem Lebenspartner	49	1.20.4.3	Angehörige des öffentlichen Dienstes	63
1.16.3	Haushalt des Steuerpflichtigen	49	1.20.5	Weiterer Wohnsitz im Ausland	64
1.16.3.1	Voraussetzungen	49	1.20.6	Geschäftsbeziehungen zu Finanzinstituten im Ausland	64
1.16.3.2	Wohnen in einem Heim	50	1.21	Unterschrift	64
1.16.3.3	Weitere Fälle	50	2.	Erläuterungen zur »Anlage Vorsorgeaufwand« – Vorsorgeaufwendungen	65
1.16.3.4	Zubehörräume, Außenanlagen	50	2.1	Vorbemerkungen	65
1.16.3.5	Wohnungswechsel, Umzug	50	2.2	Vorsorgeaufwendungen	65
1.16.4	Haushaltsnahe Dienstleistungen	50	2.2.1	Rechtsentwicklung	65
1.16.4.1	Begünstigte Tätigkeiten	50	2.2.2	Allgemeine Abzugsvoraussetzungen	66
1.16.4.2	Personenbezogene Dienstleistungen	51	2.2.3	Besonderheiten bei Vorsorgeaufwendungen	67
1.16.4.3	Dienstleistungen auf öffentlichem Gelände	51	2.2.3.1	Kein Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen	67
1.16.4.4	Pflege- und Betreuungsleistungen	51	2.2.3.2	Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb im Inland	67
1.16.4.5	Vergleichbare Dienstleistungen mit einer Haushaltshilfe	51	2.2.3.3	Zertifizierung von Basisrentenverträgen	67
1.16.5	Handwerkerleistungen	51	2.2.3.4	Einwilligung zur Datenübermittlung	68
1.16.5.1	Begünstigte Tätigkeiten	51	2.2.3.5	Bescheinigungspflichten	68
1.16.5.2	Beauftragtes Unternehmen	52	2.2.4	Höchstbeträge	68
1.16.5.3	Neubau- und Erweiterungsmaßnahmen	52	2.2.4.1	Allgemeines	68
1.16.5.4	Gutachtertätigkeiten	52	2.2.4.2	Beiträge zur Altersvorsorge	69
1.16.5.5	Öffentlich geförderte Maßnahmen	53	2.2.4.3	Kürzung des Höchstbetrags für die Altersvorsorge	69
1.16.6	Anspruchsberechtigte	53	2.2.4.4	Sonstige Vorsorgeaufwendungen	70
1.16.7	Ausschluss der Steuerermäßigung	53	2.2.5	Günstigerprüfung nach »altem Recht«	71
1.16.8	Umfang der begünstigten Aufwendungen	54	2.2.5.1	Günstigerprüfung nach § 10 Abs. 4a EStG	71
1.16.8.1	Arbeitsentgelt	54	2.2.5.2	Kürzung des Vorwegabzugs	72
1.16.8.2	Arbeitskosten, Materialkosten	54	2.2.5.3	Bemessungsgrundlage für die Kürzung	73
1.16.8.3	Versicherungsleistungen	54	2.2.5.4	Keine Kürzung des Vorwegabzugs	73
1.16.8.4	Zahlungszeitpunkt	55	2.2.5.5	Günstigerprüfung i.V. mit Basisrentenverträgen	73
1.16.8.5	Dienst- oder Werkwohnung	55	2.3	Angaben in der Anlage Vorsorgeaufwand	74
1.16.8.6	Altenteilerwohnung	55	2.3.1	Beiträge zur Altersvorsorge	74
1.16.9	Nachweise	55	2.3.1.1	Abzugsfähige Beiträge	74
1.16.10	Mehrfache Inanspruchnahme der Steuerermäßigung	55	2.3.1.2	Arbeitnehmerbeiträge zur Altersvorsorge	74
1.16.11	Haushaltsbezogene Inanspruchnahme der Höchstbeträge	56	2.3.1.3	Beiträge zur Altersvorsorge von Nichtarbeitnehmern	74
1.16.12	Anrechnungüberhang	57	2.3.1.4	Freiwillige Versicherungen, Pflichtbeiträge von Nichtarbeitnehmern	74
1.17	Steuerermäßigung bei Belastung mit Erbschaftsteuer	57	2.3.1.5	Staatliche Beitragszuschüsse	74
1.18	Steuerbegünstigung für schutzwürdige Kulturgüter	57	2.3.1.6	Zertifizierte Basisrentenverträge	74
1.19	Verlustabzug	57	2.3.1.7	Steuerfreie Arbeitgeberanteile und -zuschüsse	75
1.19.1	Begrenzung des Verlustabzugs	57	2.3.2	Sonstige Vorsorgeaufwendungen	75
1.19.2	Gesonderte Verlustfeststellung	57	2.3.2.1	Höchstbetrag	75
1.19.3	Berücksichtigung des Verlustabzugs	58	2.3.2.2	Abzugsfähige Beiträge	76
1.19.4	Beschränkung des Verlustrücktrags	58	2.3.3	Inländische gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung	76
1.19.5	Verlustabzug im Erbfall	58	2.3.3.1	Allgemeines	76
1.19.6	Besondere Verrechnungskreise	59	2.3.3.2	Pflichtversicherte Arbeitnehmer	76

	Seite		Seite
2.3.3.3	Pflichtversicherte und freiwillig versicherte Personen	77	
2.3.3.4	Wahlleistungen, Zusatzversicherungen	77	
2.3.4	Inländische private Kranken- und Pflegeversicherung	77	
2.3.4.1	Allgemeines	77	
2.3.4.2	Aufteilung der Beiträge	78	
2.3.4.3	Eintragungen im Vordruck	78	
2.3.4.4	Freiwillige Pflegeversicherung	79	
2.3.5	Ausländische gesetzliche und private Kranken- und Pflegeversicherung	79	
2.3.5.1	Basisabsicherung	79	
2.3.5.2	Wahlleistungen, Zusatzversicherung	79	
2.3.6	Steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse	79	
2.3.7	Übernommene Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge	79	
2.3.8	Weitere sonstige Vorsorgeaufwendungen	80	
2.3.8.1	Allgemeines	80	
2.3.8.2	Arbeitslosenversicherungen	80	
2.3.8.3	Kranken- und Pflegeversicherungen (fehlende Einwilligung zur Datenübermittlung)	80	
2.3.8.4	Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherungen	81	
2.3.8.5	Unfall- und Haftpflichtversicherungen	81	
2.3.8.6	Risikoversicherungen	81	
2.3.8.7	»Alte« Renten- und Kapitallebensversicherungen	81	
2.3.8.8	Nicht abzugsfähige Versicherungen	82	
2.3.9	Ergänzende Angaben zu den Vorsorgeaufwendungen	82	
3.	Erläuterungen zur »Anlage AV« – Altersvorsorgebeiträge als Sonderausgaben	83	
3.1	Vorbemerkungen	83	
3.2	Altersvorsorgezulage	83	
3.2.1	Höhe	83	
3.2.2	Berufseinsteiger-Bonus	83	
3.2.3	Mindesteigenbeitrag	84	
3.2.4	Antrag auf Altersvorsorgezulage	84	
3.2.5	Eigenheimrente	84	
3.2.6	Schädliche Verwendung	84	
3.3	Zusätzlicher Sonderausgabenabzug	84	
3.3.1	Günstigerprüfung	84	
3.3.2	Abziehbare Beiträge	85	
3.3.3	Sozialversicherungs-/Zulagennummer	85	
3.3.4	Antragstellung	85	
3.3.5	Einwilligung zur Datenübermittlung	86	
3.3.6	Bescheinigungen des Anbieters	86	
3.3.7	Unmittelbar begünstigte Personen	86	
3.3.8	Nicht unmittelbar begünstigte Personen	87	
3.3.9	Mittelbar begünstigte Personen	87	
3.3.10	Berechnungsgrundlagen	88	
3.3.10.1	Ermittlung des Zulageanspruchs	88	
3.3.10.2	Beitragspflichtige Einnahmen	88	
3.3.10.3	Inländische Besoldung und Amtsbezüge	88	
3.3.10.4	Entgeltersatzleistungen	89	
3.3.10.5	Tatsächliches Entgelt	89	
3.3.10.6	Erwerbsunfähigkeitsrente	89	
3.3.10.7	Versorgungsbezüge wegen Dienstunfähigkeit	89	
3.3.10.8	Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft	89	
3.3.10.9	Pflichtversicherte in einer ausländischen Rentenversicherung	89	
3.3.11	Angaben zu Kindern	89	
4.	Erläuterungen zur »Anlage Unterhalt« für die Geltendmachung von Unterhaltsleistungen an bedürftige Personen	91	
4.1	Vorbemerkungen	91	
4.2	Unterhalt für bedürftige Personen	91	
4.3	Angaben zum Haushalt, in dem die unterstützte(n) Person(en) lebte(n)	92	
4.4	Höchstbetrag für Unterhaltsaufwendungen nach § 33a Abs. 1 EStG	93	
4.5	Unterhaltsleistungen an im Ausland lebende Personen	95	
4.6	Angaben zur unterstützten Person	97	
4.7	Einkünfte und Bezüge der unterstützten Person	100	
5.	Erläuterungen zur »Anlage Kind« – Angaben zu Kindern	102	
5.1	Vorbemerkungen	102	
5.2	Familienleistungsausgleich	102	
5.2.1	Staatliche Leistungen für Kinder	102	
5.2.2	Kindergeld	102	
5.2.3	Freibeträge für Kinder	102	
5.2.3.1	Höhe der Freibeträge	102	
5.2.3.2	Maßgebendes Monatsprinzip	103	
5.2.3.3	Annexsteuern	103	
5.2.4	Günstigerprüfung	103	
5.2.4.1	Prüfung der Steuerfreistellung	103	
5.2.4.2	Zivilrechtlicher Ausgleich	103	
5.2.4.3	Kindergeldanspruch für Ausländer	104	
5.2.4.4	Vergleichbare Leistungen für Kinder	104	
5.2.4.5	Günstigerprüfung in Übertragungsfällen	105	
5.3	Angaben zu Kindern	105	
5.3.1	Allgemeine Angaben	105	
5.3.2	Kindergeldanspruch	105	
5.3.3	Auslandskinder	105	
5.4	Begünstigte Kindschaftsverhältnisse	106	
5.4.1	Leibliche Kinder	106	
5.4.2	Adoptivkinder	106	
5.4.3	Pflegekinder	106	
5.4.4	Enkelkinder	107	
5.4.5	Stiefkinder	107	
5.5	Halbteilungsgrundsatz und Ausnahmen	107	
5.5.1	Halbteilungsgrundsatz	107	
5.5.2	Ausnahmen	107	
5.6	Minderjährige Kinder	107	
5.7	Volljährige Kinder	108	
5.7.1	Allgemeines	108	
5.7.2	Altersgrenze	108	
5.7.3	Berücksichtigungsgründe	108	
5.7.3.1	Angaben in der Anlage Kind	108	
5.7.3.2	Gesetzliche Tatbestände	108	
5.7.3.3	Arbeitsuchende Kinder	108	
5.7.3.4	Kinder in Berufsausbildung	109	
5.7.3.5	Übergangszeiten zwischen zwei Ausbildungsabschnitten	110	
5.7.3.6	Kinder ohne Ausbildungsplatz	110	
5.7.3.7	Kinder, die einen freiwilligen Dienst leisten	111	
5.7.3.8	Behinderte Kinder	112	
5.7.4	Verlängerungszeitraum aufgrund Grundwehr- oder Zivildienst	113	
5.7.5	Erwerbstätigkeit	113	
5.7.5.1	Gesetzliche Neuregelung ab VZ 2012	113	
5.7.5.2	Abschluss der erstmaligen Berufsausbildung oder des Erststudiums	114	
5.7.5.3	Erwerbstätigkeit	114	
5.8	Übernommene Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge	116	
5.8.1	Abzugsvoraussetzungen	116	
5.8.2	Angaben im Vordruck	116	
5.9	Übertragung der Freibeträge für Kinder	117	
5.9.1	Übertragung auf den anderen Elternteil	117	
5.9.1.1	Barunterhaltsverpflichtung	117	

	Seite		Seite		
5.9.1.2	Fehlende Unterhaltsverpflichtung	117	6.5.4	Arbeitslohn für mehrere Jahre	131
5.9.1.3	Freistellung von der Unterhaltsverpflichtung	117	6.5.4.1	Mehrfähige Tätigkeit	131
5.9.1.4	Unterhaltsleistungen nach dem Unterhalts- vorschussgesetz	117	6.5.4.2	Einzelfälle	131
5.9.1.5	Antrag auf Übertragung des Kinderfreibetrags	117	6.5.5	Werbungskosten/Arbeitnehmer-Pauschbetrag	131
5.9.1.6	Getrennte Übertragung der Freibeträge für Kinder	117	6.5.6	Einbehaltene Steuerabzugsbeträge	132
5.9.1.7	Keine einvernehmliche Übertragung	118	6.6	Steuerpflichtiger Arbeitslohn ohne Steuer- abzug	132
5.9.1.8	Folgewirkungen der Übertragung	118	6.7	Steuerfreier Arbeitslohn bei Tätigkeiten im Ausland	132
5.9.2	Übertragung auf Stief- oder Großeltern	118	6.8	Grenzgänger	133
5.10	Entlastungsbetrag für Alleinerziehende	119	6.9	Steuerfrei erhaltene Aufwandsentschädigun- gen/Einnahmen	133
5.10.1	Abzugsvoraussetzungen	119	6.10	Lohn- und Einkommensersatzleistungen	134
5.10.2	Haushaltsgemeinschaft mit anderen volljähri- gen Personen	119	6.10.1	Lohnersatzleistungen des Arbeitgebers	134
5.10.3	Zeitanteilige Gewährung des Freibetrags	119	6.10.2	Einkommensersatzleistungen	134
5.10.4	Lohnsteuerabzugsverfahren	120	6.11	Zeiten und Gründe der Nichtbeschäftigung	134
5.10.5	Verfassungsmäßigkeit der gesetzlichen Regelung	120	6.12	Werbungskosten – Allgemeine Grundsätze	135
5.11	Freibetrag zur Abgeltung eines Sonderbedarfs bei Berufsausbildung	120	6.12.1	Werbungskostenbegriff	135
5.11.1	Höhe des Freibetrags	120	6.12.2	Arbeitnehmer-Pauschbetrag	135
5.11.2	Verfassungsmäßigkeit des Freibetrags	120	6.12.3	Verlustabzug	135
5.11.3	Auswärtige Unterbringung	120	6.12.4	Steuerfreier und pauschal besteuertes Arbeitgeberersatz	135
5.11.4	Mehrere Anspruchsberechtigte	121	6.12.5	Vorab entstandene/nachträgliche Werbungs- kosten	136
5.12	Schulgeld für den Besuch einer Privatschule	121	6.12.6	Abgrenzung zu den Kosten der Lebens- führung	136
5.12.1	Abziehbare Schulgeldzahlungen	121	6.12.7	Gemischte Aufwendungen	136
5.12.2	Angaben im Vordruck und Nachweise	121	6.12.7.1	BFH-Rechtsprechung	136
5.12.3	Prüfung der schulrechtlichen Kriterien	121	6.12.7.2	Aufteilungsgrundsätze	136
5.12.4	Begünstigte Schulen	121	6.12.7.3	Höhe der abziehbaren Aufwendungen	137
5.12.5	Nicht begünstigte Aufwendungen	122	6.12.7.4	Nicht aufteilbare gemischte Aufwendungen	137
5.12.6	Höchstbetrag bei nicht zusammen veranlagten Eltern	122	6.13	Entfernungspauschalen	137
5.13	Übertragung des Behinderten-/Hinterblieben- en-Pauschbetrags eines Kindes	122	6.13.1	Gesetzesentwicklung	137
5.14	Kinderbetreuungskosten	123	6.13.2	Begriffserläuterungen	138
5.14.1	Rechtsentwicklung	123	6.13.2.1	Erste Tätigkeitsstätte	138
5.14.2	Abzugsvoraussetzungen	123	6.13.2.2	Bildungseinrichtung	140
5.14.2.1	Dienstleistungen zur Betreuung	123	6.13.2.3	Sammelpunkt	140
5.14.2.2	Begünstigte Aufwendungen	123	6.13.2.4	Weiträumiges Tätigkeitsgebiet	140
5.14.2.3	Haushaltszugehörigkeit	124	6.13.3	Abzugsmöglichkeiten	141
5.14.2.4	Höchstbetrag	124	6.13.4	Mehrere Wege an einem Arbeitstag	141
5.14.3	Nachweise	124	6.13.5	Bestimmung der Entfernung	142
5.14.4	Aufteilung des Abzugsbetrags bei nicht zusammen veranlagten Eltern	125	6.13.5.1	Kürzeste Straßenverbindung	142
6.	Erläuterungen zur »Anlage N« – Angaben zum Arbeitslohn	126	6.13.5.2	Verkehrsgünstigere Strecke	142
6.1	Vorbemerkungen	126	6.13.5.3	Fährverbindung	142
6.2	eTIN	126	6.13.6	Höchstbetrag	142
6.3	Arbeitslohn und einbehaltene Steuerabzugs- beträge	126	6.13.7	Ermittlung der Entfernungspauschale	143
6.4	Versorgungsbezüge	127	6.13.7.1	Schlüssigkeitsprüfung	143
6.4.1	Besteuerungsgrundsätze	127	6.13.7.2	Angaben zu den benutzten Verkehrsmitteln	143
6.4.2	Freibeträge für Versorgungsbezüge	128	6.13.7.3	Benutzung verschiedener Verkehrsmittel	144
6.4.3	Werbungskosten bei Versorgungsbezügen	128	6.13.7.4	Fahrgemeinschaften	144
6.4.4	Bemessungsgrundlage für den Versorgungs- freibetrag	129	6.13.7.5	Mehrere Tätigkeitsstätten	145
6.5	Ermäßigt zu steuernde außerordentliche Einkünfte	129	6.13.7.6	Mehrere Dienstverhältnisse	145
6.5.1	Besteuerungsgrundsätze	129	6.13.7.7	Fahrten zu mehreren Wohnungen	145
6.5.2	Versorgungsbezüge für mehrere Jahre	129	6.13.8	Behinderte Arbeitnehmer	146
6.5.3	Entschädigungen/Abfindungen	129	6.13.8.1	Behinderungsgrad	146
6.5.3.1	Eintragungen in der Anlage N	129	6.13.8.2	Pauschale Kilometersätze	146
6.5.3.2	Entschädigungsbegriff	130	6.13.8.3	Einzelnachweis der Kfz-Kosten	146
6.5.3.3	Abfindungen bei Auflösung des Dienst- verhältnisses	130	6.13.8.4	Entfernungspauschale oder tatsächliche Kosten (Wahlrecht)	146
6.5.3.4	Zusammenballung von Einkünften	130	6.13.8.5	Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel	147
6.5.3.5	Einzelfälle	130	6.13.8.6	Weitere Einzelfragen	147
			6.13.9	Abgeltungswirkung der Entfernungsp- pauschale	147
			6.13.10	Unfallkosten	148
			6.13.10.1	Berücksichtigung von Unfallkosten	148
			6.13.10.2	Berufliche Veranlassung von Verkehrsunfällen	148
			6.13.10.3	Abziehbare Kosten	148
			6.13.11	Aufwendungen für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln	148

	Seite		Seite
6.13.12	Anrechnung von Arbeitgeberleistungen/ Fahrtkostenzuschüssen	6.19.4.3	Begünstigte Fahrten
	149	6.19.4.4	Aufwendungen für öffentliche Verkehrsmittel . .
6.13.13	Sonderfall »Firmenwagen«	6.19.4.5	Einzelnachweis der Fahrtkosten bei Benutzung des eigenen Kfz.
6.14	Beiträge zu Berufsverbänden		175
6.15	Aufwendungen für Arbeitsmittel	6.19.4.6	Pauschale Kilometersätze
6.15.1	Allgemeine Grundsätze	6.19.4.7	Steuerfreier Ersatz des Arbeitgebers
6.15.2	Nichtbeanstandungsgrenze	6.19.5	Verpflegungsmehraufwendungen
6.15.3	Angemessenheit der Aufwendungen	6.19.5.1	Höhe der Verpflegungspauschalen
6.15.4	Absetzung für Abnutzung	6.19.5.2	Ermittlung der Abwesenheitsdauer
6.15.5	Einzelfälle (ABC)	6.19.5.3	Dreimonatsfrist
6.16	Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer	6.19.5.4	Kürzungsbeträge für die Mahlzeiten- gewährung
6.16.1	Abzugsbeschränkungen (Rechtsentwicklung) . .		178
6.16.2	Abzugsmöglichkeiten	6.19.5.5	Konkurrenzregelung
6.16.2.1	Unbegrenzter Abzug	6.19.5.6	Auswärtstätigkeiten im Ausland
6.16.2.2	Tätigkeitsmittelpunkt	6.19.5.7	Steuerfreier Arbeitgeberersatz
6.16.2.3	Mehrere Tätigkeiten (einschließlich Nebentätig- keiten)	6.19.6	Übernachungskosten
	156	6.19.6.1	Abziehbare Aufwendungen
6.16.2.4	Kein »anderer Arbeitsplatz«	6.19.6.2	Maßgebende Wohnung
6.16.3	Häusliches Arbeitszimmer	6.19.6.3	Längerfristige Auswärtstätigkeiten
6.16.3.1	Begriffsdefinition	6.19.6.4	Notwendige Mehraufwendungen
6.16.3.2	Keller- und Dachräume	6.19.6.5	Einheitliche Hotelrechnung
6.16.3.3	Abgrenzung häusliches oder außerhäusliches Arbeitszimmer	6.19.6.6	Übernachtung in einem Fahrzeug
	158	6.19.6.7	Steuerfreier Arbeitgeberersatz
6.16.3.4	Lagerräume	6.19.7	Reisenebenkosten
6.16.3.5	Vermietung des Arbeitszimmers an den Arbeit- geber	6.20	Mehraufwendungen für doppelte Haushalts- führung
	158	6.20.1	Doppelter Haushalt
6.16.4	Ausstattung des Arbeitszimmers, Einrichtungs- gegenstände	6.20.2	Berufliche Veranlassung
	158	6.20.2.1	Berufliche Gründe
6.16.5	Berufsausbildung und Weiterbildung im Arbeitszimmer	6.20.2.2	Wegverlegungsfall
	159	6.20.2.3	Eheschließung/Begründung einer Lebens- partnerschaft
6.16.6	Berufliche Nutzung		184
6.16.7	Abzugsfähige Aufwendungen	6.20.2.4	Ehegatten/Lebenspartner
6.16.8	Drittaufwand	6.20.2.5	Wohngemeinschaften
6.16.8.1	Miteigentum am Gebäude	6.20.3	Begründung der doppelten Haushaltsführung . .
6.16.8.2	Aufwendungen des Nichteigentümers	6.20.4	Eigener Hausstand
6.16.8.3	Mietwohnungen	6.20.4.1	Unterhalten eines Hausstands am Lebens- mittelpunkt
6.16.8.4	Drittaufwand bei nichtehelichen Lebensgemein- schaften		185
	161	6.20.4.2	Beteiligung an der Haushaltsführung
6.16.9	Berechnungsgrundlagen	6.20.5	Beendigung der doppelten Haushaltsführung . .
6.16.10	Aufwandsentschädigung und Arbeitszimmer . .	6.20.6	Abziehbare Aufwendungen
6.16.11	Aufzeichnungspflichten beim Arbeitszimmer . .	6.20.6.1	Doppelte Haushaltsführung oder Entfernungsp- auschale (Wahlrecht)
6.17	Fortbildungskosten		186
6.17.1	Allgemeine Grundsätze	6.20.6.2	Ausschluss des Fahrtkostenabzugs
6.17.2	Abgrenzung zu Berufsausbildungskosten	6.20.6.3	Fahrtkosten zu Beginn und am Ende
6.17.3	Ausbildungsdienstverhältnis	6.20.6.4	Familienheimfahrten
6.17.4	Umschulungsmaßnahmen	6.20.6.5	Unterkunft am Ort der ersten Tätigkeitsstätte, Zweitwohnung
6.17.5	Zweitstudium		188
6.17.6	Promotionskosten	6.20.6.6	Verpflegungsmehraufwendungen
6.17.7	Sprachkurse	6.20.6.7	Sonstige Aufwendungen
6.17.8	Weitere Einzelfälle von Fortbildungskosten . . .	6.20.6.8	Weitere doppelte Haushaltsführung
6.17.9	»Gemischte« Fortbildungsveranstaltungen	6.20.6.9	Ersatzleistungen des Arbeitgebers/der Agentur für Arbeit
6.17.10	Abziehbare Aufwendungen		190
6.17.11	Vollzeitige Bildungsmaßnahmen	6.21	Werbungskosten in Sonderfällen
6.17.12	Anrechnung von steuerfreien Ersatz- leistungen		190
6.18	Weitere Werbungskosten	7.	Erläuterungen zur »Anlage N-AUS« – Ausländische Einkünfte aus nichtselb- ständiger Arbeit
6.18.1	Allgemeines		192
6.18.2	Flug- und Fährkosten bei Wegen zwischen Wohnung/erster Tätigkeitsstätte	7.1	Vorbemerkungen
	165	7.2	Steuerentlastung für die Auslandstätigkeit . . .
6.18.3	Weitere Werbungskosten (ABC)	7.2.1	Steuerfreistellung nach den Doppelbesteue- rungsabkommen (DBA)
6.19	Reisekosten bei beruflich veranlassten Aus- wärtstätigkeiten		192
6.19.1	Allgemeine Grundsätze	7.2.1.1	Allgemeine Grundsätze
6.19.2	Begriff der Auswärtstätigkeit	7.2.1.2	Rückfallklausel
6.19.3	Berufliche Veranlassung	7.2.1.3	Auskunfts austausch
6.19.4	Fahrtkosten	7.2.2	Steuerbefreiung nach sonstigen zwischen- staatlichen Übereinkommen (ZÜ)
6.19.4.1	Abzug als Werbungskosten		193
6.19.4.2	Ausschlussfälle	7.2.3	Anwendung des Auslandstätigkeitserlasses (ATE)
	174		193

	Seite		Seite
7.2.4	Steueranrechnung bei ausländischem Arbeitslohn	194	
7.3	Allgemeine Angaben	194	
7.3.1	Ansässigkeit	194	
7.3.2	Art der Tätigkeit, Aufenthaltstage	194	
7.3.3	Arbeitgeberbegriff i. S. des DBA	195	
7.4	Angaben zum Arbeitslohn	196	
7.4.1	Direkte Zuordnung	196	
7.5	Rechnerische Aufteilung des verbleibenden Arbeitslohns	196	
7.5.1	Arbeitslohn nach DBA	196	
7.5.2	Arbeitslohn nach ATE	197	
7.6	Steuerbefreiung aufgrund sonstiger zwischenstaatlicher Übereinkommen	198	
7.7	Aufteilung der Werbungskosten	198	
7.8	Besondere Lohnbestandteile	198	
7.9	Steuerfreier Arbeitslohn nach DBA in Sonderfällen	198	
8.	Erläuterungen zum vereinfachten Erklärungsdruck »Est 1 V« für Arbeitnehmer	200	
8.1	Vorbemerkungen	200	
8.2	Steuernummer, Identifikationsnummer	200	
8.3	Allgemeine Angaben	200	
8.4	Vorsorgeaufwendungen, Altersvorsorgebeiträge	200	
8.5	Angaben zu Kindern	201	
8.6	Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit	201	
8.6.1	eTIN	201	
8.6.2	Lohn- und Entgeltersatzleistungen	201	
8.7	Werbungskosten	201	
8.8	Sonderausgaben	201	
8.8.1	Kirchensteuer	201	
8.8.2	Spenden- und Mitgliedsbeiträge	202	
8.9	Außergewöhnliche Belastungen	202	
8.9.1	Behinderten-Pauschbetrag	202	
8.9.2	Außergewöhnliche Belastungen allgemeiner Art/ in besonderen Fällen	202	
8.10	Haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen	202	
8.11	Unterschrift	202	
9.	Erläuterungen zur »Anlage KAP« für Einkünfte aus Kapitalvermögen	204	
9.1	Einkünfte aus Kapitalvermögen	204	
9.1.1	Überblick über die Kapitalerträge	204	
9.1.2	Kapitalertragsteuer von 25 %	205	
9.1.3	Solidaritätszuschlag	206	
9.1.4	Kirchensteuer	206	
9.1.5	Nießbrauch bei Einkünften aus Kapitalvermögen	206	
9.1.5.1	Zuwendungsnießbrauch	206	
9.1.5.2	Vorbehalts- und Vermächtnisnießbrauch	206	
9.2	Antrag auf Günstigerprüfung	206	
9.3	Überprüfung des Steuereinhalts	207	
9.4	Kirchensteuerpflicht	207	
9.5	Kapitalerträge im Einzelnen	207	
9.5.1	Dividenden und ähnliche Erträge und Veräußerungen von Anteilen an Kapitalgesellschaften	207	
9.5.2	Kapitalerträge aus Investmentanteilen	208	
9.5.3	Dividenden und ähnliche Erträge aus Aktien einer REIT-AG	208	
9.5.4	Erträge aus der Beteiligung als stiller Gesellschafter	208	
9.5.5	Erträge aus einem partiarischen Darlehen	209	
9.5.6	Erträge aus Lebensversicherungen	209	
9.5.6.1	Vertragsabschluss vor dem 1.1.2005 (Altverträge)	209	
9.5.6.2	Vertragsabschluss nach dem 31.12.2004 (Neuverträge)	210	
9.5.7	Erträge aus sonstigen Kapitalforderungen jeder Art	210	
9.5.7.1	Zinsen aus Sparguthaben	210	
9.5.7.2	Sparschuldverschreibungen und Sparbriefe	211	
9.5.7.3	Anleihen	211	
9.5.7.4	Zero Coupon Bonds (Nullkupon-Anleihen)	211	
9.5.7.5	Stückzinsen	211	
9.5.7.6	Finanzinnovationen	212	
9.5.7.7	Zinsen aus Instandhaltungsrücklagenkonten	212	
9.5.7.8	Zinsen aus Mietkautionen	212	
9.5.7.9	Steuererstattungszinsen	212	
9.5.8	Stillhalterprämien	212	
9.5.9	Termingeschäfte	212	
9.6	Kapitalerträge, die dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben	212	
9.6.1	Kapitalerträge	213	
9.6.2	Veräußerungsvorgänge	213	
9.6.3	Stillhalterprämien	213	
9.6.4	Gewinne aus Aktienveräußerungen	213	
9.6.5	Ersatzbemessungsgrundlage i. S. des § 43a Abs. 2 Satz 7, 10, 13 und 14 EStG	214	
9.6.6	Nicht ausgeglichene Verluste	214	
9.6.7	Nicht ausgeglichene Verluste aus der Veräußerung von Aktien	214	
9.6.8	Sparer-Pauschbetrag	214	
9.7	Kapitalerträge, die nicht dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben	215	
9.7.1	Inländische Kapitalerträge ohne Steuerabzug	215	
9.7.2	Ausländische Kapitalerträge ohne Steuerabzug	215	
9.7.3	Gewinne aus Aktienveräußerungen	215	
9.7.4	Nicht ausgeglichene Verluste	215	
9.7.5	Nicht ausgeglichene Verluste aus der Veräußerung von Aktien	215	
9.7.6	Steuererstattungszinsen	216	
9.8	Kapitalerträge, die der tariflichen Einkommensteuer unterliegen	216	
9.8.1	Laufende Kapitalerträge, die der tariflichen Einkommensteuer unterliegen	216	
9.8.1.1	Hinzurechnungsbetrag nach § 10 AStG	216	
9.8.1.2	Kapitalerträge aus stiller Gesellschaft, partiarschen Darlehen und sonstigen Kapitalforderungen	216	
9.8.1.3	Kapitalerträge aus Lebensversicherungen	217	
9.8.2	Gewinn aus der Veräußerung oder Einlösung von Kapitalanlagen	217	
9.8.3	Erträge aus Unternehmensbeteiligungen	217	
9.9	Steuerstundungsmodelle	217	
9.10	Erträge aus Beteiligungen	217	
9.11	Steuerabzugsbeträge	218	
9.12	Anrechnung von Steuerabzugsbeträgen	218	
9.13	Solidaritätszuschlag	218	
9.14	Beschränkung der Anrechenbarkeit der Kapitalertragsteuer nach § 36a EStG	218	
9.15	Anzurechnende Quellensteuern nach der Zinsinformationsverordnung (ZIV)	219	
9.16	Familienstiftungen nach § 15 AStG	219	
10.	Erläuterungen zur »Anlage R« für Renten und andere Leistungen	220	
10.1	Änderungen bei der Rentenbesteuerung ab 2005	220	
10.2	Renten, insbesondere Leibrenten	220	

	Seite		Seite
10.3		Leibrenten, für die der Besteuerungsanteil nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa EStG gilt	221
10.4		Öffnungsklausel	223
10.5		Leibrenten, die mit dem Ertragsanteil nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb EStG besteuert werden	223
10.6		Steuerstundungsmodelle	224
10.7		Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen und aus der betrieblichen Altersversorgung bei bestimmten Durchführungswegen	224
10.8		Tatsächliche Werbungskosten, Werbungskostenpauschbetrag	225
11.		Erläuterungen zur »Anlage SO« für sonstige Einkünfte	227
11.1		Begriff der sonstigen Einkünfte	227
11.2		Wiederkehrende Bezüge	227
11.3		Ausgleichsleistungen zur Vermeidung eines Versorgungsausgleichs und Unterhaltsleistungen vom geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten	227
11.4		Werbungskosten	228
11.5		Einkünfte aus Leistungen	228
11.5.1		Allgemeine Ausführungen	228
11.5.2		Einnahmen für häusliche Pflegeleistungen	229
11.5.3		Verluste aus Leistungen	229
11.6		Abgeordnetenbezüge	229
11.7		Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften	230
11.7.1		Umfang der Steuerpflicht	230
11.7.2		Ausnahme von der Besteuerung für selbst genutztes Wohneigentum	232
11.7.3		Unentgeltlicher oder entgeltlicher Erwerb	233
11.7.4		Ermittlung der Einkünfte	235
11.7.5		Freigrenze, Verluste	235
11.7.6		Anteile an Einkünften	236
11.7.7		Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften	236
12.		Erläuterungen zur »Anlage G« für Einkünfte aus Gewerbebetrieb	237
12.1		Allgemeines	237
12.2		Einkünfte aus Gewerbebetrieb	237
12.2.1		Allgemeine Grundsätze	237
12.2.2		Betriebsaufspaltung	238
12.3		Gewerblicher Grundstückshandel und andere Objekthandel	240
12.4		Gewinnermittlungsarten	241
12.4.1		Gewinnermittlung durch Bestandsvergleich	241
12.4.1.1		Gewinnermittlung durch Bestandsvergleich nach § 4 Abs. 1 EStG	242
12.4.1.2		Gewinnermittlung durch Bestandsvergleich nach § 5 EStG	244
12.4.2		Gewinnermittlung durch Überschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG	245
12.5		Gewinn als Einzelunternehmer	245
12.6		Gewinnermittlung bei abweichendem Wirtschaftsjahr	245
12.7		Besonderheiten bei bestimmten Betriebsausgaben, Gewinnen und Verlusten	246
12.8		Gesonderte Feststellung von Einkünften	246
12.9		Einkünfte als Mitunternehmer	247
12.10		Bildung von Familiengesellschaften	248
12.11		Verlustverrechnung bei beschränkter Haftung; negatives Kapitalkonto (§ 15a EStG)	250
12.11.1		Ausgangslage	250
12.11.2		Grundkonzeption des § 15a EStG	250
12.11.3		Begrenzung des Verlustabzugs bei Kommanditisten	251
12.11.4		Erweiterter Verlustausgleich	251
12.11.5		Verlustverrechnung mit späteren Gewinnen	251
12.11.6		Gewinnzurechnung bei Einlagen- oder Haftungsminderung	251
12.11.7		Gesonderte Feststellung des verrechenbaren Verlustes	252
12.11.8		Ausscheiden eines Kommanditisten mit einem nicht verrechneten Verlust	252
12.11.9		Vergleichbare Unternehmer (§ 15a Abs. 5 EStG)	252
12.11.10		Übergangsvorschriften	252
12.11.11		Ausscheiden eines Kommanditisten mit negativem Kapitalkonto	252
12.11.12		Sinngemäße Anwendung des § 15a EStG bei anderen Einkunftsarten	252
12.12		Steuerstundungsmodelle	252
12.13		Teileinkünfteverfahren	253
12.14		Veräußerungsgewinne bei der Veräußerung von Vermögen an eine REIT-AG oder an einen Vor-REIT	254
12.15		Verlustausgleichsverbot nach § 2 Abs. 4 UmwStG	254
12.16		Steuerbegünstigung für nicht entnommene Gewinne	254
12.17		Steuerermäßigung wegen Gewerbesteuer	255
12.18		Veräußerungsgewinne	257
12.18.1		Begriffe »Veräußerung« und »Aufgabe«	257
12.18.2		Freibetrag nach § 16 Abs. 4 EStG	259
12.18.2.1		Vor dem 1.1.1996	259
12.18.2.2		Nach dem 31.12.1995	260
12.18.3		Folgerungen bei Erbauseinandersetzung	261
12.18.4		Betriebsverpachtung im Ganzen	263
12.18.4.1		Voraussetzungen für die Verpachtung des Betriebs im Ganzen	263
12.18.4.2		Ermittlung des Gewinns aus der Betriebsverpachtung	264
12.18.4.3		Gewerbesteuer	264
12.18.4.4		Wechsel der Gewinnermittlungsart	264
12.18.4.5		Erklärung der Aufgabe des Betriebs	265
12.18.5		Veräußerungsgewinn i. S. des § 21 UmwStG	265
12.18.6		Veräußerungsgewinn i. S. des § 22 UmwStG	266
12.18.7		Teileinkünfteverfahren	267
12.18.8		Ausschluss bei Anwendung von § 6b oder 6c EStG für bestimmte Veräußerungsgewinne	268
12.18.9		Ermäßigter Steuersatz für bestimmte Veräußerungsgewinne	268
12.18.10		Wesentliche Beteiligung an Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften	268
12.18.11		Vermögenszuwachs i. S. des § 6 AStG	275
12.18.12		Besteuerung der Gesellschafter der übertragenden Körperschaft nach § 13 UmwStG	275
12.18.13		Behandlung des Veräußerungsgewinns als laufender Gewinn	276
12.18.14		Tarifvergünstigung nach § 34 EStG für außerordentliche Einkünfte	276
12.18.14.1		Ausgangslage	276
12.18.14.2		Umfang der Tarifvergünstigung	276
12.18.14.3		Begriff der außerordentlichen Einkünfte	276
12.18.14.4		Berechnung der Steuer nach der Fünftelregelung	277
12.18.14.5		Wiedereinführung des ermäßigten Steuersatzes für bestimmte Veräußerungsgewinne	278
12.19		Einkommen der Organgesellschaft bei Gewinnabführungsverträgen	278
12.20		Abzugsbeschränkung für Schuldzinsen wegen Überentnahmen	278
12.21		Investitionsabzugsbeträge nach § 7g EStG	279

	Seite		Seite
12.22	Abzugsbeschränkung bei Verlusten aus gewerblicher Tierzucht, gewerblicher Tierhaltung und gewerblichen Termingeschäften	279	
12.23	Abzugsbeschränkung bei Verlusten aus Beteiligungen an einer REIT-AG, anderen REIT-Körperschaften, -Personenvereinigungen oder -Vermögensmassen	279	
12.24	Zinsschranke	280	
13.	Erläuterungen zur »Anlage S« für Einkünfte aus selbständiger Arbeit	281	
13.1	Freiberufliche Tätigkeit	281	
13.2	Gewinnermittlungsarten	285	
13.2.1	Gewinnermittlung durch Überschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG	285	
13.2.2	Wechsel der Gewinnermittlungsart	287	
13.3	Pauschsätze für Betriebsausgaben	287	
13.4	Gesonderte Feststellung von Einkünften	288	
13.5	Sonstige selbständige Arbeit	288	
13.6	Teileinkünfteverfahren	288	
13.7	Verlustausgleichsverbot nach § 2 Abs. 4 UmwStG	288	
13.8	Leistungsvergütungen als Beteiligter einer Wagniskapitalgesellschaft	288	
13.9	Begünstigung für nicht entnommene Gewinne nach § 34a EStG	289	
13.10	Veräußerungsgewinne	289	
13.10.1	Allgemeine Ausführungen	289	
13.10.2	Teileinkünfteverfahren	290	
13.10.3	Ausschluss bei Anwendung von § 6b oder 6c EStG für bestimmte Veräußerungsgewinne	290	
13.10.4	Ermäßigter Steuersatz für bestimmte Veräußerungsgewinne	290	
13.11	Tarifvergünstigung für außerordentliche Einkünfte	290	
13.12	Abzugsbeschränkung für Schuldzinsen wegen Überentnahmen	292	
13.13	Investitionsabzugsbeträge nach § 7g EStG	292	
13.14	Einnahmen aus bestimmten nebenberuflichen Tätigkeiten	292	
13.14.1	§ 3 Nr. 26 EStG	292	
13.14.2	§ 3 Nr. 26a EStG	294	
13.14.3	§ 3 Nr. 26b EStG	294	
14.	Erläuterungen zur »Anlage 34a« für die Begünstigung nicht entnommener Gewinne	296	
14.1	Begünstigungsbetrag	296	
14.2	Nachversteuerung	298	
14.3	Übernahme eines nachversteuerungspflichtigen Betrages	300	
15.	Erläuterungen zur »Anlage V« für Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	301	
15.1	Wozu dient die »Anlage V«?	301	
15.1.1	Eigentümer	301	
15.1.2	Andere Nutzungsberechtigte (außer Eigentümer)	301	
15.1.3	Vereinfachungsregelung bei vorübergehender Vermietung	301	
15.1.4	Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung im Rahmen anderer Einkunftsarten	301	
15.1.5	Ferienwohnungen	302	
15.1.5.1	Ausschließliche Vermietung von Ferienwohnungen an wechselnde Feriengäste und Bereithalten zur ausschließlichen Vermietung	302	
15.1.5.2	Teils selbst genutzte und teils an wechselnde Feriengäste vermietete Ferienwohnung	302	
15.1.5.3	Ferienwohnungen als Gewerbebetrieb	303	
15.1.6	Grundstücke im Ausland	303	
15.1.6.1	Grundstücke in einem EU-/EWR-Staat	303	
15.1.6.2	Grundstücke in einem Drittstaat	303	
15.1.7	Vermietung von Zimmern an Feriengäste	304	
15.2	Einkünfte aus dem bebauten Grundstück	304	
15.2.1	Einheitswert-Aktenzeichen/Veräußerungs- oder Übertragungsdatum	304	
15.2.2	Nutzung des Objekts	304	
15.2.3	Mieteinnahmen (ohne Umlagen)	304	
15.2.4	Vereinnahmte Mieten bei Nutzungsrechten	305	
15.2.5	Einnahmen für an Angehörige vermietete Wohnungen (ohne Umlagen)	305	
15.2.6	Einnahmen aus Umlagen	307	
15.2.7	Vereinnahmte Mieten für frühere Jahre und Mietvorauszahlungen aus Baukostenzuschüssen	307	
15.2.8	Einnahmen aus der Vermietung von Garagen, Werbeflächen, Grund und Boden für Kioske usw. sowie erstattete Umsatzsteuer	307	
15.2.9	Vereinnahmte und vom Finanzamt erstattete Umsatzsteuer	307	
15.3	Öffentliche Zuschüsse nach dem Wohnraumförderungsgesetz (WoFG) oder zu Erhaltungsaufwendungen, Aufwendungszuschüsse, Guthabenzinsen aus Bausparverträgen und sonstige Einnahmen	307	
15.3.1	Angaben zu Zuschüssen und sonstigen Einnahmen	307	
15.3.2	Summe der Einnahmen und Summe der Werbungskosten	308	
15.4	Anteile an Einkünften	309	
15.4.1	Allgemeine Angaben	309	
15.4.2	Aufteilung der Einkünfte bei Grundstücksgemeinschaften	309	
15.5	Gesellschaften, Gemeinschaften und ähnliche Modelle i.S. des § 15b EStG	309	
15.6	Andere Einkünfte	310	
15.6.1	Einkünfte aus Untervermietung von gemieteten Räumen	310	
15.6.2	Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung unbebauter Grundstücke, von anderem unbeweglichen Vermögen, von Sachinbegriffen sowie aus Überlassung von Rechten	310	
15.6.2.1	Unbebaute Grundstücke und unbewegliches Vermögen	310	
15.6.2.2	Grundstücksgleiche Rechte	310	
15.6.2.3	Substanzausbeutebetriebe	310	
15.6.2.4	Verpachtung unbebauter Grundstücke	311	
15.6.2.5	Überlassung von Rechten	311	
15.6.2.6	Veräußerung von Miet- und Pachtzinsforderungen	311	
15.7	Werbungskosten allgemein	311	
15.7.1	Allgemeine Grundsätze	311	
15.7.2	Verbilligte Vermietung	313	
15.8	Abschreibungen (Absetzungen für Abnutzung = AfA)	314	
15.8.1	Höhe und Bemessungsgrundlage der AfA	314	
15.8.1.1	Höhe der linearen Gebäude-AfA	314	
15.8.1.2	Bemessungsgrundlage für die Gebäude-AfA	316	
15.8.1.3	Degressive Gebäude-AfA – Gesetzgebung	318	
15.8.1.4	Außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung des Gebäudes (AfaA)	320	
15.8.1.5	Restwert-AfA	320	
15.8.1.6	Erhöhte Absetzungen nach § 7k EStG für Wohnungen mit Sozialbindung	320	
15.8.1.7	Erhöhte Absetzungen nach § 14a BerlinFG	321	

	Seite
15.8.1.8	Erhöhte Absetzungen nach § 14d BerlinFG 321
15.8.1.9	Anmerkungen allgemein zum BerlinFG und zu § 82a EStDV 321
15.8.1.10	Sonderabschreibungen nach § 4 Fördergebietsgesetz (FördG) 321
15.8.1.11	Erhöhte Absetzungen nach §§ 7h, 7i EStG und nach dem Schutzbaugesetz 322
15.8.1.12	Absetzung für Abnutzung für bewegliche Wirtschaftsgüter 323
15.9	Schuldzinsen, Damnum, Erbbauzinsen 323
15.9.1	Schuldzinsen 323
15.9.1.1	Zuordnung von Anschaffungs- oder Herstellungskosten 323
15.9.1.2	Wirtschaftlicher Zusammenhang mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten 324
15.9.1.3	Weitere Fragen 324
15.9.2	Damnum (Disagio), Tilgungsstreckendarlehen 326
15.9.3	Erbbauzinsen und einmalige Aufwendungen des Erbbauberechtigten 326
15.9.4	Schuldzinsen bei dinglichem und schuldrechtlichem Nutzungsrecht 327
15.9.5	Geldbeschaffungskosten 327
15.9.6	Renten und dauernde Lasten 327
15.10	Erhaltungsaufwendungen, d. h. Instandhaltungs- und Instandsetzungsaufwand – Abgrenzung von den Anschaffungs- und Herstellungskosten 328
15.10.1	Allgemeine Grundsätze 328
15.10.2	Instandsetzungen und Modernisierung im Allgemeinen: Erhaltungsaufwand (Werbungskosten) oder Anschaffungs-/Herstellungskosten? 329
15.10.3	»Anschaffungsnaher Aufwand« – Instandsetzungen und Modernisierung im Besonderen 330
15.10.3.1	Anschaffungsnahe Herstellungskosten 330
15.10.3.2	Rechtslage nach dem BMF-Schreiben vom 18.7.2003, BStBl I S. 386 und der neueren BFH-Rechtsprechung 331
15.10.4	Instandhaltungsaufwendungen bei Nutzungsrechten 333
15.10.4.1	Unentgeltlicher Zuwendungsnißbrauch 333
15.10.4.2	Entgeltlicher Zuwendungsnißbrauch 333
15.10.4.3	Vorbehaltensnißbrauch 333
15.10.4.4	Vermächtnisnißbrauch 333
15.10.4.5	Schuldrechtlich Nutzungsberechtigte 334
15.11	Erhaltungsaufwendungen, die auf bis zu fünf Jahre verteilt werden können (§§ 11a, 11b EStG, § 82b EStDV) 334
15.12	Sonstige Werbungskosten 335
15.12.1	Grundsteuer, Grundstücksgebühren, Wasser, Heizung, Schornsteinreinigung, Hausversicherungen, Hauswart, Treppenreinigung, Fahrstuhl, Verwaltungskosten 335
15.12.2	Gezahlte Umsatzsteuer 335
15.12.3	Sonstiges 335
15.12.4	Aufwendungen für Gärten und Grünanlagen 336
15.12.5	Enthaltene Vorsteuerbeträge bei umsatzsteuerpflichtiger Vermietung 337
15.13	Zusätzliche Angaben – Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten 337
15.13.1	Allgemeine Grundsätze 337
15.13.2	Mittel aus öffentlichen Haushalten in Fällen des § 7k EStG 337
15.13.3	Bescheinigung nach § 7k Abs. 3 EStG in Fällen des § 7k EStG/§ 14d BerlinFG und bei Buchwertentnahme nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 4 EStG vor dem 1.1.2005 337

	Seite
16.	Erläuterungen zur »Anlage FW« zur Förderung des Wohneigentums 338
16.1	Wozu dient die Anlage FW? 338
16.1.1	Lage der Wohnung, Ferien- und Wochenendgebiet 338
16.1.2	Begünstigter Personenkreis 338
16.1.3	Eigennutzung 338
16.1.4	Ausbau und Erweiterung 338
16.1.5	Tag der Herstellung (= Fertigstellung) und der Anschaffung 338
16.1.6	Folgeobjekt 339
16.1.7	Antrag auf Eigenheimzulage 339
16.1.8	Objektbeschränkung (Objektverbrauch) 339
16.2	Abzugsbeschränkung nach § 10f EStG 340
16.3	Vorkostenabzug bei einer nach dem Eigenheimzulagengesetz begünstigten Wohnung (§ 10i EStG) 341
16.4	Abzugsbetrag nach § 10e EStG 341
16.5	Nachholung von Abzugsbeträgen 341
16.5.1	Nachträgliche Anschaffungs-/Herstellungskosten in 2016 341
16.5.2	Nachholung bisher nicht in Anspruch genommener Abzugsbeträge – allgemein und im Zusammenhang mit nachträglichen Anschaffungs-/Herstellungskosten 341
16.6	Steuerermäßigung für Kinder bei Inanspruchnahme eines Abzugsbetrags nach § 10e Abs. 1 bis 5 EStG – Baukindergeld nach § 34f Abs. 2 und 3 EStG 342
16.7	Anteile an den Steuerbegünstigungen 343
16.8	Zusätzliche Angaben 344
17.	Erläuterungen zur »Anlage L« für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft 345
17.1	Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft 345
17.2	Liehabereibetrieb 347
17.3	Zurechnung der Einkünfte 347
17.4	Freibetrag für Land- und Forstwirte 347
17.5	Sonderregelungen für Land- und Forstwirte in den neuen Bundesländern 347
17.5.1	Laufende Besteuerung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG) 347
17.5.2	Umwandlung und Auflösung von LPG 347
17.5.3	Laufende Besteuerung der Mitglieder von LPG 348
17.6	Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft 348
17.6.1	Gewinnermittlung 348
17.6.2	Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen (§ 13a EStG) 349
17.6.2.1	Voraussetzungen 349
17.6.2.2	Ermittlung des Grundbetrags 349
17.6.2.3	Gewinn aus der forstwirtschaftlichen Nutzung 349
17.6.2.4	Zuschläge für Sondernutzungen 349
17.6.2.5	Sondergewinne nach § 13a Abs. 7 EStG 350
17.6.2.6	Vereinnahmte Miet- und Pachtzinsen 350
17.6.3	Einkünfte als Mitunternehmer und bei gesonderter Feststellung für ein Einzelunternehmen 351
17.6.4	Teileinkünfteverfahren 351
17.6.5	Einkünfte i. S. des § 2 Abs. 4 UmwStG 352
17.6.6	Thesaurierungsbegünstigung nach § 34a EStG 352
17.7	Begünstigte sonstige Gewinne 352
17.8	Abzugsbeschränkung für Schuldzinsen wegen Überentnahmen 352
17.9	Antrag nach § 13a Abs. 2 EStG 352
17.10	Besonderheiten bei bestimmten Veräußerungsgewinnen 352

	Seite		Seite
17.11	Angaben zu den landwirtschaftlichen Flächen	353	
17.12	Betriebsverpachtung	353	
17.13	Veräußerung/Entnahme von Grundstücken und immateriellen Wirtschaftsgütern	353	
17.13.1	Veräußerung/Entnahme von Grundstücken	353	
17.13.2	Veräußerung von land- und forstwirtschaftlichem Grund und Boden im Beitrittsgebiet	354	
17.13.3	Veräußerung von immateriellen Wirtschaftsgütern	355	
17.14	Nutzungswert von Wohnungen in Baudenkmalen	355	
17.15	Ermittlung der Gewinne aus Forstwirtschaft nach § 51 EStDV	355	
17.16	Einkünfte aus außerordentlichen Holznutzungen nach § 34b EStG	356	
17.16.1	Nutzungssatz	356	
17.16.2	Holznutzungen infolge höherer Gewalt	356	
17.16.3	Außerordentliche Holznutzung	356	
18.	Erläuterungen zur »Anlage AUS« für ausländische Einkünfte und Steuern	357	
18.1	Vorbemerkungen zum Vordruck	357	
18.2	Berücksichtigung tatsächlich gezahlter ausländischer Steuern	357	
18.2.1	Allgemeine Ausführungen	357	
18.2.2	Anrechnung ausländischer Steuern	359	
18.2.3	Anrechnung ausländischer Steuern bei Investmentanteilen	359	
18.2.4	Berücksichtigung fiktiver ausländischer Steuern	359	
18.3	Pauschal zu besteuernde ausländische Einkünfte (§ 34c Abs. 5 EStG)	359	
18.4	Beteiligung oder Berechtigung im Sinne des Außensteuergesetzes	360	
18.5	Familienstiftung nach § 15 ASTG	361	
18.6	Einschränkung der Verlustverrechnung bei Auslandsverlusten	361	
18.7	Progressionsvorbehalt bei steuerfreien ausländischen Einkünften	362	
18.8	Verlustberücksichtigung nach § 2a Abs. 3 und 4 EStG a. F.	363	
18.9	Nach Doppelbesteuerungsabkommen steuerfreie außerordentliche Einkünfte	364	
18.10	Auslandsverluste und Progressionsvorbehalt	364	
Teil II Überblick über wichtige Steuerersparnismöglichkeiten und Einzelfragen grundsätzlicher Art		365	
1.	Absetzungen für Abnutzung	365	
1.1	Lineare AfA (gleiche Jahresbeträge)	365	
1.1.1	Investitionsabzugsbetrag zur Förderung kleiner und mittlerer Betriebe (§ 7g Abs. 1 bis 4 EStG)	365	
1.1.2	Sonderabschreibung zur Förderung kleiner und mittlerer Betriebe (§ 7g Abs. 5 und 6 EStG)	369	
1.2	Degressive AfA (fallende Jahresbeträge)	369	
1.2.1	Bewegliche Wirtschaftsgüter	369	
1.2.2	Buchwertabschreibung bei degressiver AfA	370	
1.2.3	Formelle Voraussetzungen	370	
1.2.4	Außergewöhnliche Abnutzung und Wechsel der Abschreibungsmethode bei beweglichen Wirtschaftsgütern	370	
1.3	AfA nach Maßgabe der Leistung	370	
1.4	AfA eines Wirtschaftsgutes im Jahr der Anschaffung/Herstellung oder Einlage – Ende der AfA durch Veräußerung u. Ä.	370	
1.5	Nachholung unterlassener AfA	371	
1.6	Nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten bei beweglichen Wirtschaftsgütern	371	
1.7	Absetzungen für Abnutzung bei Gebäuden (§ 7 Abs. 4 und 5 EStG)	372	
1.7.1	Übersicht	372	
1.7.2	Allgemeine Grundsätze für die Gebäude-AfA	374	
1.7.2.1	Gebäude und durch Baumaßnahmen entstandene Nutzungsrechte	374	
1.7.2.2	Zulässigkeit höherer oder niedrigerer, voller oder anteiliger AfA-Sätze bei Gebäuden und Gebäudeteilen	374	
1.7.2.3	Außergewöhnliche Abnutzung bei Gebäuden	375	
1.7.2.4	Wechsel der Abschreibungsmethode bei Gebäuden	375	
1.7.2.5	Nachholung unterlassener AfA und Korrektur überhöhter AfA bei Gebäuden – AfA nach Sonderabschreibungen und nach erhöhten Absetzungen	376	
1.7.3	AfA im Anschluss an nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten bei Gebäuden – Herstellungskosten für ein neues Gebäude?	376	
1.7.4	Zulässigkeit gesonderter AfA für Gebäudeteile	377	
1.7.4.1	Unselbständige Gebäudeteile	377	
1.7.4.2	Selbständige Gebäudeteile	378	
1.7.4.3	Sonstige selbständige Gebäudeteile	378	
1.7.4.4	Hochwertige Wohngebäude – Schwimmbäder/Schwimmbhallen, Außenanlagen, Tennisplätze u. Ä.: Marktmiete oder Kostenmiete bis 1998	379	
1.7.5	Erhöhte Absetzungen für Schutzräume	379	
2.	Betriebsausgaben	379	
2.1	Begriff	379	
2.2	Aufwendungen für Geschenke, Bestechungs- und Schmiergelder	380	
2.3	Aufwendungen für die Bewirtung von Geschäftsfreunden, Mitarbeitern und Arbeitskollegen aus unterschiedlichen Anlässen	381	
2.4	Gästehäuser	385	
2.5	Aufwendungen für Jagd oder Fischerei, für Segel- oder Motorjachten sowie für ähnliche Zwecke	386	
2.6	Mehraufwendungen für Verpflegung bei Geschäftsreisen und anderen Auswärtstätigkeiten	386	
2.7	Aufwendungen für Wege zwischen Wohnung und Betriebsstätte und für Familienheimfahrten bei doppelter Haushaltsführung – Entfernungspauschale	386	
2.7.1	Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte sowie Privatfahrten	386	
2.7.2	Familienheimfahrten bei doppelter Haushaltsführung – Entfernungspauschale	389	
2.8	Andere die Lebensführung berührende Ausgaben	389	
2.9	Besondere Aufzeichnungen	390	
2.10	Pauschalierung	390	
2.11	Weitere Betriebsausgaben – praktisch bedeutsame Einzelfälle (ABC)	391	
2.12	Arbeitsverträge zwischen Ehegatten/ Lebenspartnern	401	
2.13	Gesellschaftsverträge und sonstige Verträge zwischen Ehegatten/Lebenspartnern	403	
2.14	Arbeitsverträge und sonstige Verträge zwischen Eltern und Kindern	404	
3.	Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben (Sachentnahmen)	405	

	Seite		Seite
4. Wohneigentumsförderung – Übersicht	405	6.4.2	Erhöhte Absetzungen für nach dem 31.12.1990 abgeschlossene Herstellungskosten an bestehenden Baudenkmalen sowie für Anschaffungskosten auch hinsichtlich früher abgeschlossener Baumaßnahmen (§ 7i EStG) 419
4.1 Förderung durch Eigenheimzulage	405	6.4.3	Zu eigenen Wohnzwecken genutzte Baudenkmale: Erhöhte Absetzungen für Herstellungskosten und Anschaffungskosten (§ 10f Abs. 1 EStG) – Erhaltungsaufwand (§ 10f Abs. 2 EStG). 420
4.1.1 Allgemeine Voraussetzungen.	405	6.4.4	Verteilung von Erhaltungsaufwand bei Baudenkmalen und bei Gebäuden in Sanierungsgebieten usw. auf zwei bis fünf Jahre (§ 11b EStG/§ 11a EStG) 420
4.1.2 Förderzeitraum	406	6.5 Einkommensteuerliche Vergünstigungen für Westberlin – Überblick (§§ 14, 14a, 14b, 14c, 14d, 15, 15b BerlinFG)	421
4.1.3 Förderhöhe	407	6.5.1	Vergünstigung nach § 14 BerlinFG – Anlagevermögen einer Berliner Betriebsstätte 421
4.1.4 Förderbeschränkung	407	6.5.2	Vergünstigung nach § 14a BerlinFG – Erhöhte Absetzungen für Mehrfamilienhäuser und Eigentumswohnungen 421
4.2 Wohneigentumsförderung nach § 10e EStG, nach § 15b BerlinFG und nach § 34f Abs. 2 und 3 EStG	408	6.5.3	Vergünstigungen nach § 14b BerlinFG – Erhöhte Absetzungen für Modernisierungsmaßnahmen bei Mehrfamilienhäusern 421
4.3 Grundförderung nach § 10e EStG	408	6.5.4	Vergünstigungen nach § 14c BerlinFG – Erhöhte Absetzungen für Baumaßnahmen an Gebäuden zur Schaffung neuer Mietwohnungen 421
4.3.1 Begünstigter Personenkreis	408	6.5.5	Vergünstigungen nach § 14d BerlinFG (§ 7k EStG) – Erhöhte Absetzungen für Wohnungen mit Sozialbindung 421
4.3.2 Begünstigte Objekte: Wohnungen, Ausbauten, Erweiterungen – Erfordernis der Selbstnutzung (Nutzung zu eigenen Wohnzwecken)	409	6.5.6	Vergünstigung nach § 15 BerlinFG – Erhöhte Absetzungen für Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser und Eigentumswohnungen 421
4.3.3 Bemessungsgrundlage (Herstellungskosten/ Anschaffungskosten) – Höhe der Grundförderung (Abzugsbetrag) – Abzugszeitraum – unentgeltlicher oder entgeltlicher Erwerb – Miteigentümer	410	6.5.7	Vergünstigung nach § 15b BerlinFG – Steuerbegünstigung der zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung im eigenen Haus 421
4.3.3.1 Herstellungskosten und Anschaffungskosten	410	7. Die Besteuerung von Leibrenten und anderen wiederkehrenden Bezügen	422
4.3.3.2 Beginn des achtjährigen Abzugszeitraums – Nutzung zu eigenen Wohnzwecken	413	7.1	Begriff. 422
4.3.3.3 Unentgeltlicher oder entgeltlicher Erwerb einschließlich Erbaueinandersetzung und vorweggenommener Erbfolge – Bedeutung allgemein und auch für § 10e EStG	413	7.2	Besteuerungsanteil oder Ertragsanteil bei privaten Leibrenten 422
4.3.3.4 Miteigentum sowie Übergang von der Selbstnutzung zur Vermietung und umgekehrt.	416	7.3	Private Leibrenten 423
4.3.4 Nachholung nicht ausgenutzter Grundförderung und nachträgliche Herstellungs- oder Anschaffungskosten	416	7.3.1	Lebenslange Leibrenten 423
4.3.5 Ehegatten-Anschaffungsgeschäft	416	7.3.2	Abgekürzte Leibrenten 423
4.3.6 Objektbeschränkung (Objektverbrauch)	416	7.3.3	Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen und aus der betrieblichen Altersversorgung 423
4.3.7 Folgeobjekt	417	7.3.4	Vorbemerkungen zu 7.3.5–7.3.8: Vermögensübertragung gegen wiederkehrende Leistungen 423
4.3.8 Weitere Auswirkungen der Regelung nach § 10e EStG	417	7.3.5	Abgrenzung zwischen unentgeltlicher und entgeltlicher Übertragung 423
4.4 Erhaltungsaufwendungen und Schuldzinsen vor und nach Beginn der Selbstnutzung	418	7.3.6	Entgeltliche Übertragung von Privatvermögen gegen wiederkehrende Leistungen 424
4.4.1 Vor Beginn der Selbstnutzung	418	7.3.7	Unentgeltliche Übertragung von Privatvermögen gegen Versorgungsleistungen 425
4.4.2 Nach Beginn der Selbstnutzung	418	7.3.8	Übergangsregelung für Alt-Verträge 427
4.5 Förderungswürdige Aufwendungen nach § 10f EStG – Abzug wie Sonderausgaben	418	7.3.9	Altenteilsleistungen im Zusammenhang mit einer Hofübergabe 428
4.6 Baukindergeld nach § 34f EStG neben § 10e Abs. 1 bis 5a EStG oder § 15b BerlinFG	418	7.3.10	Leistungen aufgrund Testaments oder Erbvertrags 428
4.7 Berücksichtigung bei den Einkommensteuervorauszahlungen und als Freibetrag bei den Lohnsteuerabzugsmerkmalen	418	7.3.11	Besonderheiten bei Verzicht auf künftigen Erb-/Pflichtteil 428
4.8 Übergangsregelungen und Ende der Nutzungswertbesteuerung	418	7.3.12	Unterhaltsverträge 428
5. Modernisierungsaufwand (§ 82a EStDV a. F.): Herstellungskosten und Erhaltungsaufwand für bestimmte Anlagen und Einrichtungen	418	7.3.13	Schadensersatz-, Unterhalts-, Mehrbedarfs- oder Schmerzensgeldrenten 429
6. Sonderabschreibungen, erhöhte Absetzungen und Bewertungsfreiheiten	418	7.4 Betriebliche Leibrenten	429
6.1 Bewertungsfreiheit für geringwertige Anlagegüter (§ 6 Abs. 2 EStG)	418		
6.2 Begünstigung von Umweltschutz-Investitionen	419		
6.3 Bewertungsfreiheit für Anlagegüter, die der Forschung oder Entwicklung dienen	419		
6.4 Erhöhte Absetzungen und Erhaltungsaufwand bei Baudenkmalen und bei Gebäuden in Sanierungsgebieten usw.	419		
6.4.1 Erhöhte Absetzungen für bis 31.12.1990 abgeschlossene Herstellungskosten an bestehenden Baudenkmalen (§ 82i EStDV)	419		

	Seite		Seite
7.4.1	Betriebliche Veräußerungsrente	429	
7.4.2	Betriebliche Versorgungsrenten	430	
7.4.3	Veräußerungswahlrecht	430	
8.	Übersicht über die Besteuerung der wichtigsten Leibrentenarten und anderer wiederkehrender Bezüge bzw. Leistungen	431	
8.1	Private Leibrenten und andere wieder- kehrende (private) Bezüge (Leistungen)	431	
8.2	Betriebliche Leibrenten (Veräußerungs- oder Versorgungsrenten)	432	
9.	Wohnungsbau-Prämien	432	
9.1	Einkommengrenzen	432	
9.2	Prämienbegünstigte Aufwendungen	433	
9.3	Höhe der Wohnungsbauprämie	433	
9.4	Höchstbeträge	433	
9.5	Prämien-schädliche und prämiens-schädliche Verfügungen	433	
9.6	Antrag auf Wohnungsbauprämie	433	
10.	Kirchensteuersätze in den einzelnen Ländern	434	
	Vereinfachtes Schema zur Selbstberechnung der Einkommensteuer 2015	435	
	Amtliche Vordrucke	437	
			1. Hauptvordruck »ESt 1 A« 437
			2. »Anlage Vorsorgeaufwand« – Vorsorgeaufwendungen . . 441
			3. »Anlage AV« – Altersvorsorgebeiträge als Sonderausgaben 443
			4. »Anlage Unterhalt« für die Geltendmachung von Unterhaltsleistungen an bedürftige Personen . . 445
			5. »Anlage Kind« – Angaben zu Kindern 449
			6. »Anlage N« – Angaben zum Arbeitslohn 453
			7. »Anlage N-AUS« für ausländische Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit 457
			8. Vereinfachter Erklärungsvordruck »ESt 1 V« für Arbeitnehmer. 461
			9. »Anlage KAP« für Einkünfte aus Kapitalvermögen . . 463
			10. »Anlage R« für Renten und andere Leistungen 465
			11. »Anlage SO« für sonstige Einkünfte 467
			12. »Anlage G« für Einkünfte aus Gewerbebetrieb 469
			13. »Anlage S« für Einkünfte aus selbständiger Arbeit . . 471
			14. »Anlage 34a« für die Begünstigung nicht entnommener Gewinne 473
			15. »Anlage V« für Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung 475
			16. »Anlage FW« zur Förderung des Wohneigentums . . . 477
			17. »Anlage L« für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft 479
			18. »Anlage AUS« für ausländische Einkünfte und Steuern 483
			Stichwortverzeichnis 485

Abkürzungsverzeichnis

a. a. O.	=	am angegebenen Ort	GrSt	=	Grundsteuer
abl.	=	ablehnend	H	=	Hinweis
Abs.	=	Absatz	HBeglG	=	Haushaltsbegleitgesetz
ADAC	=	Allgemeiner Deutscher Automobilclub	HFR	=	Höchstrichterliche Finanzrechtsprechung
a. E.	=	am Ende	HGB	=	Handelsgesetzbuch
a. F.	=	alte (auch: bisher gültige, aber ausgelaufene) Fassung	i. d. F.	=	in der Fassung
ÄndG	=	Änderungsgesetz	InvZulG	=	Investitionszulagengesetz
ÄndVO	=	Änderungsverordnung	i. S.	=	im Sinne
AfA	=	Absetzung für Abnutzung	i. V.	=	in Verbindung
AfaA	=	Absetzungen für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung	JStErgG	=	Jahressteuer-Ergänzungsgesetz
AIG	=	Auslandsinvestitionsgesetz	JStG	=	Jahressteuergesetz
AktG	=	Aktiengesetz	KiSt	=	Kirchensteuer
AO	=	Abgabenordnung	Kj.	=	Kalenderjahr
Art.	=	Artikel	KStG	=	Körperschaftsteuergesetz
ASTG	=	Außensteuergesetz	LAG	=	Lastenausgleichsgesetz
ATE	=	Auslandstätigkeitserlass	LSt	=	Lohnsteuer
AUV	=	Auslandsaufzugskostenverordnung	LStDV	=	Lohnsteuer-Durchführungsverordnung
Az.	=	Aktenzeichen	LStH	=	Lohnsteuer-Handbuch
BAföG	=	Bundesausbildungsförderungsgesetz	LStR	=	Lohnsteuer-Richtlinien
BauGB	=	Baugesetzbuch	MaBV	=	Makler- und Bauträgerverordnung
BB	=	Betriebsberater	ModEnG	=	Modernisierungs- und Energieeinsparungsgesetz
BBauG	=	Bundesbaugesetz	m. w. N.	=	mit weiteren Nachweisen
BdF	=	Bundesminister der Finanzen	n. F.	=	neuer Fassung
BerlinFG	=	Berlinförderungsgesetz	NJW	=	Neue Juristische Wochenschrift
BewG	=	Bewertungsgesetz	NWB	=	Neue Wirtschaftsbriefe
BfF	=	Bundesamt für Finanzen	o. a.	=	oben angegeben
BFH	=	Bundesfinanzhof	OFD	=	Oberfinanzdirektion
BFH/NV	=	Sammlung nicht veröffentlichter Entscheidungen des BFH	OWiG	=	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
BFH-GrS	=	Bundesfinanzhof, Großer Senat	R	=	Richtlinie
BGB	=	Bürgerliches Gesetzbuch	rkr.	=	rechtskräftig
BGBI	=	Bundesgesetzblatt	Rdnr.	=	Randnummer
BGH	=	Bundesgerichtshof	Rspr.	=	Rechtsprechung
BHG	=	Berlinhilfegesetz	RVO	=	Reichsversicherungsordnung
BKGG	=	Bundeskindergeldgesetz	Rz	=	Randziffer
BMF	=	Bundesminister der Finanzen	S.	=	Seite
BStBl	=	Bundessteuerblatt	SGB	=	Sozialgesetzbuch
Buchst.	=	Buchstabe	s. o.	=	siehe oben
BVFG	=	Bundesvertriebenengesetz	SolZG	=	Solidaritätszuschlagsgesetz
BVG	=	Bundesverfassungsgericht	SparPG	=	Sparprämienengesetz
DB	=	Der Betrieb	StÄndG	=	Steueränderungsgesetz
DBA	=	Doppelbesteuerungsabkommen	StandOG	=	Standortsicherungsgesetz
DMBilG	=	DM-Bilanzgesetz	StAnpG	=	Steueranpassungsgesetz
DStR (E)	=	Deutsches Steuerrecht (Entscheidungen)	StBereinG	=	Steuerbereinigungsgesetz
DStZ/E	=	Deutsche Steuerzeitung/Eilnachrichten	StEd	=	Steuer-Eildienst
EFG	=	Entscheidungen der Finanzgerichte	StGB	=	Strafgesetzbuch
EigRentG	=	Eigenheimrentengesetz	StMBG	=	Missbrauchsbekämpfungs- und Steuerbereinigungsgesetz
EigZulG	=	Eigenheimzulagengesetz	StPO	=	Strafprozessordnung
EntwLStG	=	Entwicklungsländer-Steuergesetz	s. u.	=	siehe unten
ErbStG	=	Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz	sog.	=	sogenannte
Est	=	Einkommensteuer	Tz	=	Textziffer
EstDV	=	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung	u. a.	=	unter anderem
EstG	=	Einkommensteuergesetz	u. Ä.	=	und Ähnliches
EstH	=	Einkommensteuer - Handbuch 2005	u. E.	=	unseres Erachtens
Est-Kartei	=	Einkommensteuerekartei Baden-Württemberg	UmwStG	=	Umwandlungssteuergesetz
B.-W.	=		USG	=	Unterhaltssicherungsgesetz
EstR	=	Einkommensteuer-Richtlinien 2005 (falls keine andere Angabe)	USt	=	Umsatzsteuer
EU	=	Europäische Union	UStG	=	Umsatzsteuergesetz
EuGH	=	Europäische Gerichtshof	u. U.	=	unter Umständen
EWR	=	Europäischer Wirtschaftsraum	VermBG	=	Vermögensbildungsgesetz
FELEG	=	Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit	VO	=	Verordnung
ff.	=	(und) folgende	VSt	=	Vermögensteuer
FG	=	Finanzgericht	VZ	=	Veranlagungszeitraum
FKPG	=	Gesetz zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms	WEG	=	Wohnungseigentumsgesetz
FörderG	=	Fördergebietsgesetz	WehrPflG	=	Wehrpflichtgesetz
GBl	=	Gesetzblatt	Wj.	=	Wirtschaftsjahr
GDL	=	Gesetz über die Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen	WoBauFG	=	Wohnungsbauförderungsgesetz
GewSt	=	Gewerbesteuer	WoBauG	=	Wohnungsbaugesetz
GewStG	=	Gewerbesteuergesetz	WoFlV	=	Wohnflächenverordnung
GG	=	Grundgesetz	WohneigFG	=	Wohneigentumsförderungsgesetz
ggf.	=	gegebenenfalls	WoPG	=	Wohnungsbauprämienengesetz
GmbHG	=	GmbH-Gesetz	zit.	=	zitiert(e)
GrEst	=	Grunderwerbsteuer	ZPO	=	Zivilprozessordnung
GrS	=	Großer Senat	z. T.	=	zum Teil
			ZÜ	=	Zwischenstaatliches Übereinkommen

Vorbemerkungen

Diese Anleitung informiert Sie über die steuerliche Rechtslage und die Möglichkeiten der Steuerersparnis und hilft Ihnen, die **Steuererklärungsdrucke 2016** richtig auszufüllen. Die Anleitung enthält darüber hinaus gezielte Hinweise auf **künftige Rechtsänderungen**. Diese werden zwar erst in späteren Veranlagungsjahren wirksam, sie helfen Ihnen jedoch, sich auf diese Änderungen frühzeitig einstellen und mögliche steuerliche Weichenstellungen zum eigenen Vorteil noch veranlassen zu können. Diese Hinweise sind bei den Erläuterungen zu den einzelnen Steuererklärungsdrucke besonders gekennzeichnet.

Bei der Überarbeitung dieser Anleitung wurden grundsätzlich alle relevanten **Gesetzesänderungen** aufgrund neuer Steuergesetze berücksichtigt. Darüber hinaus ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass sich durch weitere Vorhaben des Gesetzgebers auch für den aktuellen VZ 2016 Rechtsänderungen ergeben werden, die noch für die Einkommensbesteuerung und die Steuererklärung von Bedeutung sind.

Das Maßnahmenpaket, das mit dem Gesetz zur **Modernisierung des Besteuerungsverfahrens** vom 18.7.2016 (BGBl I S. 1679, BStBl I S. 694) verabschiedet wurde, tritt weitestgehend erst am **1.1.2017** in Kraft. Wichtige Aspekte dieses Gesetzes sind die sachgerechte Weiterentwicklung des steuerlichen Untersuchungsgrundsatzes, die Schaffung gesetzlicher Rahmenbedingungen für eine »vollautomatische« Bearbeitung von Steuererklärungen, Vereinfachungen bei der Steuererklärung, Neuregelungen zu den Steuererklärungsfristen und dem Verspätungszuschlag sowie die elektronische Bekanntgabe von Verwaltungsakten durch Datenabruf und die Schaffung einer Änderungsmöglichkeit von Steuerbescheiden bei Rechen- und Schreibfehlern des Steuerpflichtigen im Rahmen der Erstellung der Steuererklärung. Hinweise zu den vorgesehenen Einzelmaßnahmen (z. B. zur Umwandlung bisheriger Belegvorlagepflichten in Belegvorhaltepflichten) werden an passender Stelle der Anleitung gegeben.

Im Anhang dieser Anleitung wurde – wie schon im Vorjahr – auf den (auszugsweisen) Abdruck von nichtamtlichen **Steuertabellen** verzichtet. Mit Hilfe dieser Tabellen ließen sich die Steuerabgaben im Einzelfall nur annähernd bestimmen. Der Grund dafür ist der stufenlose Einkommensteuertarif, bei dem sich für jeden Euro, um den das zu versteuernde Einkommen ansteigt, eine höhere ESt ergibt. Für die exakte Ermittlung der tariflichen ESt einschließlich des Solidaritätszuschlags kann jedoch problemlos auf den sog. **Abgabenrechner** des Bundesfinanzministeriums (unter www.abgabenrechner.de) zurückgegriffen werden (vgl. die Erläuterungen zum Hauptvordruck ESt 1 A, Tz 1.6.5 a. E.).

1. Steuererklärungsdrucke

Für die **Einkommensteuererklärung 2016** stehen der **Hauptvordruck ESt 1 A** (sog. **Mantelbogen**) sowie weitere **Anlage-Vordrucke** für die Erklärung der verschiedenen Einkunftsarten bzw. für die Geltendmachung von Steuervergünstigungen zur Verfügung.

Der vierseitige **Hauptvordruck ESt 1 A** ist grundsätzlich von allen unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Personen auszufüllen. Eine Ausnahme gilt lediglich für solche Arbeitnehmer, bei denen die Voraussetzungen für die Verwendung des vereinfachten Erklärungsvordrucks **ESt 1 V** erfüllt sind (vgl. unten).

Zusätzlich hat der Steuerpflichtige einen oder mehrere **Anlage-Vordruck(e)** auszufüllen, und zwar:

- die »**Anlage Vorsorgeaufwand**« zur Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben,
- die »**Anlage AV**« zur Berücksichtigung von Altersvorsorgebeiträgen als zusätzliche Sonderausgaben,
- die »**Anlage Unterhalt**« für Unterhaltsleistungen an bedürftige Personen,
- die »**Anlage Kind**« zur Berücksichtigung von Kindern,
- die »**Anlage N**« für Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit,

- die »**Anlage N-AUS**« für ausländische Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit – gesonderte Anlage zur Anlage N –,
- die »**Anlage KAP**« für Einkünfte aus Kapitalvermögen,
- die »**Anlage R**« für Renten und Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen,
- die »**Anlage SO**« für sonstige Einkünfte,
- die »**Anlage G**« für Einkünfte aus Gewerbebetrieb, ggf. zusätzlich die »**Anlage Zinsschranke**«, wenn eine Begrenzung des Schuldzinsenabzugs nach § 4h EStG zur Anwendung kommt,
- die »**Anlage S**« für Einkünfte aus selbständiger Arbeit,
- die »**Anlage 34a**« für den Antrag auf Begünstigung des nicht entnommenen Gewinns nach § 34a EStG – gesonderte Anlage zu den Anlagen G, S und L –,
- die »**Anlage V**« für Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
- die »**Anlage FW**« für Steuervergünstigungen zur Förderung des Wohneigentums,
- die »**Anlage L**« für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, ggf. zusätzlich von nichtbuchführenden Weinbaubetrieben die »**Anlage Weinbau**« sowie die »**Anlage 13a**« und die »**Anlage AV13a**«, wenn der Gewinn aus der Land- und Forstwirtschaft nach § 13a EStG mit Durchschnittssätzen ermittelt wird,
- die »**Anlage AUS**« für ausländische Einkünfte und Steuern,
- die »**Anlage VL**« für die Bescheinigung vermögenswirksamer Leistungen zum Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage.

Arbeitnehmer können mit dem Vordruck **ESt 1 V** eine **vereinfachte Einkommensteuererklärung** abgeben, wenn sie nur Arbeitslohn und ggf. bestimmte Lohn-/Entgeltersatzleistungen (z. B. Arbeitslosengeld, Elterngeld, Mutterschaftsgeld usw.) im Inland bezogen haben **und** sie nur die in diesem Vordruck bezeichneten Werbungskosten, Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen und Steuerermäßigungen geltend machen wollen. Mit dem Vordruck ESt 1 V können zusätzlich die Anlage Vorsorgeaufwand, die Anlage AV, die Anlage VL sowie die Anlage(n) Kind eingereicht werden (vgl. Tz 8). Für die Erklärung anderer Einkünfte (z. B. Renten- oder Vermietungseinkünfte) kann die vereinfachte Einkommensteuererklärung nicht verwendet werden.

Der **Hauptvordruck ESt 1 A** ist zusammen mit der Anlage Vorsorgeaufwand und der Anlage N sowie ggf. der Anlage Kind auch für einen Antrag auf Durchführung einer Arbeitnehmerveranlagung (früher als Lohnsteuerjahresausgleich bezeichnet) zu verwenden, wenn nicht die Voraussetzungen für die Abgabe des vereinfachten Erklärungsvordrucks ESt 1 V vorliegen.

Die genannten Vordrucke werden auf den folgenden Seiten dieser Anleitung eingehend erläutert. Die Vordrucke sind **bundeseinheitlich**; sie enthalten weiße Felder und Kästchen, die für die Eintragungen des Steuerpflichtigen bestimmt sind. Die am Rand der Anleitung angegebenen Zahlen stimmen mit den **Zeilennummern** in den **amtlichen Vordrucken** überein.

Zur Abgabe **elektronischer Steuererklärungen** einschließlich der **Anlage EÜR** vgl. Tz 10.

In der Einkommensteuererklärung 2016 (einschließlich der Anlagen) sind alle Beträge **in Euro** einzutragen. Beim Ausfüllen der Vordrucke können **Cent-Beträge** zu Gunsten des Steuerpflichtigen auf volle Euro-Beträge auf- oder abgerundet werden, wenn der Vordruck nicht ausdrücklich die Eintragung von Cent-Beträgen vorsieht.

2. Angaben zu den Einkünften

Im **Hauptvordruck ESt 1 A** hat der Steuerpflichtige nicht mehr gesondert anzugeben, welche Einkünfte aus den sieben Einkunftsarten des EStG er im VZ erzielt hat und welche Anlage-Vordrucke deshalb der Steuererklärung beigelegt sind. Die Finanzverwaltung verzichtet in den Steuererklärungsdrucke auf die sog. »**Anlagen-Sicherung**«. Unabhängig davon ist darauf zu achten, dass alle

im Einzelfall relevanten Einkünfte in den Anlage-Vordrucken erklärt werden.

Zu den sieben Einkunftsarten des EStG gehören die

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb,
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit,
- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit,
- Einkünfte aus Kapitalvermögen,
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung und
- sonstige Einkünfte i. S. des § 22 EStG.

Angaben zur Berechnung der vorgenannten Einkünfte sind in den **Anlage-Vordrucken** zu machen (vgl. **Anlagen N, KAP, R, SO, G, S, V** und **L** sowie bei ausländischen Einkünften die **Anlagen N-AUS** und **AUS**).

Unter Einkünften versteht das Einkommensteuerrecht die Reinkünfte, d. h. die Einnahmen nach Abzug der Ausgaben, die je nach der Einkunftsart **Betriebsausgaben** oder **Werbungskosten** genannt werden. Einkünfte sind bei Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit der **Gewinn**; bei den anderen oben bezeichneten Einkunftsarten der **Überschuss** der Einnahmen über die Werbungskosten. Als Einkünfte sind nicht nur positive, sondern auch negative Ergebnisse (Verluste) aus den sieben Einkunftsarten zu verstehen. **Negative Beträge** sind mit einem deutlichen **Minuszeichen** (nicht in rot) in die Vordrucke einzutragen, soweit dort nichts anderes gesagt ist.

Alle Einkünfte aus dem In- und Ausland, die zu den oben genannten sieben Einkunftsarten gehören, unterliegen grundsätzlich der ESt (sog. »**Welteinkommensprinzip**«). Bei ausländischen Einkünften können sich aufgrund bestehender DBA allerdings Ausnahmen ergeben. Ob Einkünfte steuerpflichtig oder steuerfrei sind, entscheidet im Zweifelsfalle das Finanzamt. Alle Einkünfte aus dem Inland und dem Ausland sind deshalb in der Steuererklärung aufzuführen. Dies empfiehlt sich auch dann, wenn fraglich ist, ob die im Einzelfall erzielten Einkünfte überhaupt zu den o. a. sieben Einkunftsarten gehören, und ggf. nicht steuerbar sind. Auch darüber entscheidet das zuständige Finanzamt.

Zu den Einkünften gehören auch **Entschädigungen**, die als Ersatz für entgangene oder entgehende Einnahmen oder für die Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit oder für die Aufgabe einer Gewinnbeteiligung gewährt worden sind. Gleiches gilt für Einkünfte aus einer **ehemaligen Tätigkeit** oder aus einem **früheren Rechtsverhältnis**, und zwar auch dann, wenn sie dem Steuerpflichtigen als Rechtsnachfolger zufließen (z. B. dem Erben).

Ist ein Steuerpflichtiger im Laufe des Kj. 2016 gestorben, so endet am Tag des Todes seine **unbeschränkte Steuerpflicht**. Deshalb sind seine Einkünfte vom 1.1.2016 bis zum Todestag in die vorliegende (vom Rechtsnachfolger abzugebende) Erklärung, d. h. in die Anlage-Vordrucke einzusetzen.

Ob für die Zeit nach einer Auswanderung (Wegzug ins Ausland) eine **beschränkte** Steuerpflicht im Inland besteht, richtet sich danach, ob noch inländische Einkünfte i. S. des § 49 EStG vorhanden sind oder die Voraussetzungen der §§ 2 und 5 AStG vorliegen. Personen mit Wohnsitz im Ausland und fast ausschließlich inländischen Einkünften können nach § 1 Abs. 3, § 1a EStG auf Antrag unbeschränkt steuerpflichtig sein (vgl. die Erläuterungen zu den Zeilen 93 bis 106 des Hauptvordrucks ESt 1 A). Wegen der Rechtslage bei einem Wechsel zwischen unbeschränkter und beschränkter Steuerpflicht anlässlich einer Aus- oder Einwanderung vgl. ebenfalls die Ausführungen zu den Zeilen 93 bis 98 des Hauptvordrucks ESt 1 A.

3. Statistische Angaben

Nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes über Steuerstatistiken werden die Erhebungsmerkmale für die Durchführung der **Einkommensteuerstatistik jährlich** erfasst. Ergänzende Angaben zu den Besteuerungsgrundlagen über eine gesonderte »**Anlage St**« werden für den VZ 2016 **nicht** erhoben. Die Anlage St ist im Hinblick auf die elek-

tronische Übermittlung der Daten von Bilanzen bzw. Gewinn- und Verlustrechnungen (vgl. Tz 10.1) entbehrlich und musste nach einer Entscheidung der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder letztmals für den VZ 2013 abgegeben werden.

Die Daten für die **Lohnsteuerzerlegung**, nach denen sich der Länderfinanzausgleich richtet, werden schon seit mehreren Jahren **jährlich** ermittelt (§ 1 Abs. 2 des Gesetzes über Steuerstatistiken). Grundlage hierfür bilden die von den Arbeitgebern an die Finanzverwaltung elektronisch übermittelten Daten der **Lohnsteuerbescheinigungen**. Hierdurch ergeben sich jedoch keine Auswirkungen auf die Einkommensteuererklärung.

4. Steuererklärungsfristen

Die **Einkommensteuererklärung 2016** ist bis zum **31.5.2017** abzugeben. Für Steuerpflichtige mit Gewinnen aus Land- und Forstwirtschaft endet bei abweichenden Wirtschaftsjahren die Erklärungsfrist nicht vor Ablauf des **fünften** Kalendermonats, der auf den Schluss des Wirtschaftsjahres 2016/2017 folgt. Sofern die Steuererklärungen durch Personen, Gesellschaften, Verbände, Vereinigungen, Behörden oder Körperschaften i. S. der §§ 3 und 4 Steuerberatungsgesetz angefertigt werden, gilt vorbehaltlich eines entsprechenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Länder für den VZ 2016 allgemein eine verlängerte Erklärungsfrist bis zum **31.12.2017** (für Steuerpflichtige, die den Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft nach einem vom Kj. abweichenden Wirtschaftsjahr ermitteln, bis zum 31.5.2018). Aufgrund begründeter Einzelanträge können die genannten Erklärungsfristen vom Finanzamt verlängert werden.

Rechtsänderungen ab 2018:

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens vom 22.7.2016 (BGBl I S. 1679, BStBl I S. 694) werden ab dem **VZ 2018** die **Steuererklärungsfristen** sowie die Festsetzung von **Verspätungszuschlägen** gesetzlich neu geregelt: Die Steuererklärungsfrist **nicht beratener Steuerpflichtiger** wird um **2 Monate** verlängert (§ 149 Abs. 2 AO n. F.). Spätester Abgabetermin für die Steuererklärung ist dann der **31.7.** des Folgejahres statt bisher der **31.5.**

In sog. **Beraterfällen** wird die Steuererklärungsfrist um **weitere 2 Monate** verlängert, auf den **28.2.** des Zweitfolgejahres statt bisher **31.12.** des Folgejahres (§ 149 Abs. 3 AO n. F.). Dies setzt voraus, dass die Berater die Steuererklärungen ihrer Mandanten auch künftig grundsätzlich kontinuierlich abgeben. Ist dies nicht der Fall, besteht die gesetzlich verankerte Möglichkeit einer anlassbezogenen oder zufallsbasierten »Vorabanforderung« von Steuererklärungen mit 4-monatiger Erklärungsfrist (§ 149 Abs. 4 AO n. F.).

Bei **verspäteter Abgabe** der Steuerklärung drohte bisher schon die Festsetzung eines **Verspätungszuschlags** (§ 152 AO), der den rechtzeitigen Eingang der Steuererklärungen und damit den ordnungsmäßigen Veranlagungsprozess und die rechtzeitige Festsetzung und Entrichtung der Steuern sicherstellen soll. Im Regelfall wird die Festsetzung eines Verspätungszuschlags auch künftig im **Ermessen** der **Finanzbehörde** stehen. Bei erheblichem Verstoß gegen die Steuererklärungsfrist wird die Festsetzung eines Verspätungszuschlags künftig aber obligatorisch sein (»Muss-Regelung«). Der Höhe nach gilt ein Mindestverspätungszuschlag von **25 €** je angefangenem Verspätungsmonat. Ausgenommen hiervon sind aber Steuerfestsetzungen über »0 €« und Erstattungsfälle, hier steht die Festsetzung eines Verspätungszuschlags auch künftig im Ermessen der Finanzbehörde.

Ein **Antrag auf Einkommensteuerveranlagung 2016** von Arbeitnehmern (sog. Antragsveranlagung) ist bis spätestens **31.12.2020** beim zuständigen Finanzamt einzureichen. Für die Abgabe des Antrags auf Einkommensteuerveranlagung gilt eine **Vierjahres-**

frist; die für **Pflichtveranlagungen** geltende **Anlaufhemmung** gemäß § 170 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AO von maximal **drei Jahren** greift bei der Antragsveranlagung **nicht** (vgl. AEAO zu § 170 AO, BFH-Urteile vom 14.4.2011, VI R 53/10, BStBl II S. 746 und vom 18.10.2012, VI R 16/11, BFH/NV 2013 S. 340). Es besteht insoweit kein Rechtsanspruch auf Gleichbehandlung mit Pflichtveranlagungsfällen, bei denen Steuererklärungen unter Berücksichtigung der dreijährigen Anlaufhemmung innerhalb von sieben Jahren abgegeben werden können (BFH-Urteil vom 6.6.2007, BStBl II S. 954, m. w. N., und BFH-Beschluss vom 23.2.2012, VI B 118/11, BFH/NV 2012 S. 919; die gegen den vorgenannten BFH-Beschluss vom 23.2.2012 eingelegte Verfassungsbeschwerde hat das BVerfG nicht zur Entscheidung angenommen – Beschluss des BVerfG vom 18.9.2013, 1 BvR 924/12). Eine nach Ablauf der vierjährigen Festsetzungsfrist abgegebene Steuererklärung entfaltet auch dann keine anlaufhemmende Wirkung, wenn durch eine behördliche Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung oder einen Antrag des Steuerpflichtigen nach § 46 Abs. 2 EStG ein Pflichtveranlagungsstatbestand erst begründet wird (BFH-Urteil vom 28.3.2012, VI R 68/10, BStBl II S. 711). Eine Verlängerung der vierjährigen Festsetzungsfrist für Antragsveranlagungen ist gesetzlich ausgeschlossen; ebenso scheidet eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 110 AO aus.

Eine Erklärung zur **Feststellung des verbleibenden Verlustvortrages** kann grundsätzlich nur innerhalb von **sieben Jahren** nach dem Verlustfeststellungsjahr abgegeben werden (z. B. für einen Verlust aus dem Jahr 2010 noch bis 31.12.2017). Da für die **Verlustfeststellung** eine allgemeine Erklärungspflicht nach § 181 Abs. 1 Satz 2 i. V. mit Abs. 2 Satz 1 AO besteht, ist die (dreijährige) Anlaufhemmung nach § 170 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AO zu beachten. Dies gilt auch in den Fällen, in denen keine Erklärungspflicht für die Einkommensteuer besteht, z. B. in den Fällen der **Antragsveranlagung** nach § 46 Abs. 2 Nr. 8 EStG. Hat das Finanzamt demgegenüber ihm aus einer Steuererklärung bekannte Verluste pflichtwidrig nicht festgestellt, kann die Feststellung **unbefristet** nachgeholt werden (§ 10d Abs. 4 Satz 6 EStG, § 181 Abs. 5 AO). Zu Verfahrensfragen im Zusammenhang mit der Verlustfeststellung vgl. im Übrigen die Erläuterungen zum Hauptvordruck Est 1 A unter Tz 1.19.2.

Für den Antrag auf Festsetzung der **Arbeitnehmer-Sparzulage** (vgl. die Erläuterungen zum Hauptvordruck Est 1 A, Tz 1.3) gilt die allgemeine vierjährige Festsetzungsfrist nach § 169 Abs. 2 Nr. 2 AO. Der Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage für das Kj. 2016 muss daher bis spätestens **31.12.2020** gestellt werden.

5. Steuererklärungspflichten

Unbeschränkt steuerpflichtige Personen sind für das **Kj. 2016** in folgenden Fällen verpflichtet eine Einkommensteuererklärung abzugeben:

- (1) Für den Fall, dass **keine lohnsteuerpflichtigen Einkünfte** vorliegen:
 - (a) **Ehegatten/Lebenspartner**, die zu Beginn des Kj. 2016 nicht dauernd getrennt gelebt haben oder bei denen diese Voraussetzung im Laufe des Kj. 2016 eingetreten ist, wenn der Gesamtbetrag der Einkünfte mehr als **17 304 €** betragen hat oder einer der Ehegatten/Lebenspartner die Einzelveranlagung wählt;
 - (b) **andere Personen**, wenn der Gesamtbetrag der Einkünfte mehr als **8 652 €** betragen hat;
 - (c) wenn neben inländischen steuerpflichtigen Einkünften auch
 - (aa) **Einkünfte aus dem Ausland** bezogen worden sind, die nach einem DBA, nach anderen zwischenstaatlichen Übereinkommen oder nach dem Auslandstätigkeitserlass im Inland steuerfrei sind, oder
 - (bb) **Arbeitslosengeld, Arbeitslosenbeihilfe, Elterngeld, Insolvenzgeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld** oder andere **Einkommensersatzleistungen** i. S. des § 32b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG bezogen worden sind, und zwar

- ohne Rücksicht auf die Höhe und Zusammensetzung der inländischen steuerpflichtigen Einkünfte;
- (2) für den Fall, dass **lohnsteuerpflichtige Einkünfte** vorliegen:
 - (a) **Ehegatten/Lebenspartner** (siehe 1a) und **andere Personen**, wenn
 - (aa) die **positive Summe** ihrer Einkünfte, die nicht der Lohnsteuer zu unterwerfen waren oder die nach einem DBA, nach anderen zwischenstaatlichen Übereinkommen oder nach dem Auslandstätigkeitserlass freigestellten ausländischen Einkünfte und die dem Progressionsvorbehalt unterliegenden steuerfreien Einkommensersatzleistungen (siehe 1c, bb) jeweils mehr als **410 €** betragen haben oder
 - (bb) einer der Ehegatten/Lebenspartner oder eine andere Person Einkünfte aus **mehreren Dienstverhältnissen** bezogen hat oder
 - (cc) die Summe der beim Steuerabzug vom Arbeitslohn berücksichtigten Teilbeträge der **Vorsorgepauschale** für die Kranken- und Pflegeversicherung größer ist als die als Sonderausgaben abziehbaren Vorsorgeaufwendungen und der im Kj. insgesamt erzielte Arbeitslohn 11 000 €, bei zusammenveranlagten Ehegatten/Lebenspartnern der im Kj. von den Ehegatten/Lebenspartnern insgesamt erzielte Arbeitslohn 20 900 € übersteigt, oder
 - (dd) vom Finanzamt ein **Freibetrag** für den Steuerabzug vom Arbeitslohn ermittelt worden ist (ausgenommen Pauschbeträge für Behinderte, Hinterbliebene und Zahl der Kinderfreibeträge) und der im Kj. insgesamt erzielte Arbeitslohn 11 000 €, bei zusammen veranlagten Ehegatten/Lebenspartnern, der im Kj. von den Ehegatten/Lebenspartnern insgesamt erzielte Arbeitslohn 20 900 € übersteigt oder
 - (ee) bei geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Eltern oder bei Eltern nichtehelicher Kinder (dies gilt entsprechend für Lebenspartner)
 - beide Elternteile eine Aufteilung des Freibetrags zur Abgeltung eines Sonderbedarfs bei Berufsausbildung eines volljährigen Kindes in einem anderen Verhältnis als je zur Hälfte beantragen oder
 - beide Elternteile eine Aufteilung des einem Kind zustehenden Pauschbetrags für Behinderte/Hinterbliebene in einem anderen Verhältnis als je zur Hälfte beantragen oder
 - (ff) für einen Steuerpflichtigen ein **sonstiger Bezug** (z. B. Entlassungsabfindung) vom Arbeitgeber ermäßigt besteuert wurde oder
 - (gg) der Arbeitgeber die Lohnsteuer von einem sonstigen Bezug berechnet hat und dabei der Arbeitslohn aus früheren Dienstverhältnissen des Kj. außer Betracht geblieben ist (**Großbuchstabe S** in der Lohnsteuerbescheinigung) oder
 - (hh) für einen unbeschränkt Steuerpflichtigen i. S. des § 1 Abs. 1 EStG bei der Bildung der Lohnsteuerabzugsmerkmale (§ 39 EStG) ein Ehegatte/Lebenspartner i. S. des § 1a Abs. 1 Nr. 2 EStG berücksichtigt worden ist oder
 - (ii) für einen Steuerpflichtigen, der zum Personenkreis des § 1 Abs. 3 oder des § 1a EStG gehört, Lohnsteuerabzugsmerkmale nach § 39 Abs. 2 EStG gebildet worden sind.
 - (b) **Ehegatten/Lebenspartner** (siehe 1a), wenn
 - (aa) beide Ehegatten/Lebenspartner Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bezogen haben, einer von ihnen nach der **Steuerklasse V** oder **VI** besteuert oder bei Steuerklasse IV der **Faktor** nach § 39f EStG berücksichtigt worden ist oder
 - (bb) die Ehe im Kj. 2016 durch Tod, Scheidung oder Aufhebung aufgelöst worden ist und ein Ehegatte der aufgelösten Ehe im Kj. 2016 wieder geheiratet hat (dies gilt entsprechend für Lebenspartner) oder
 - (cc) einer der Ehegatten/Lebenspartner die **Einzelveranlagung** beantragt;

- (3) für den Fall, dass zum 31.12.2015 ein **verbleibender Verlustvortrag** festgestellt worden ist.

Darüber hinaus besteht für **Kirchensteuerpflichtige**, bei denen die als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer zu erhebende **Kirchensteuer** vom Kirchensteuerabzugsverpflichteten (z. B. Bank) nicht einbehalten wurde, eine gesonderte Verpflichtung zur Abgabe einer Erklärung zur Festsetzung von Kirchensteuer auf Kapitalerträge. Dies gilt nicht, wenn bereits eine Verpflichtung zur Abgabe von Einkommensteuererklärungen (siehe oben) besteht.

Außerdem ist zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet, wer hierzu vom **Finanzamt** besonders **aufgefordert** wird. Wer später erkennt, dass eine abgegebene Steuererklärung unrichtig oder unvollständig ist, ist verpflichtet, dies dem Finanzamt unverzüglich mitzuteilen.

Der BFH hat in mehreren Entscheidungen (Urteile vom 21.9.2006, BStBl 2007 II S. 45 und 47) die Auffassung vertreten, dass auch in Fällen mit einer **negativen** Summe der Einkünfte von mehr als 410 €, die nicht dem Steuerabzug vom Arbeitslohn zu unterwerfen waren, eine **Pflichtveranlagung** nach § 46 Abs. 2 Nr. 1 EStG durchzuführen ist. Der Gesetzgeber hat daraufhin die Pflichtveranlagung nach § 46 Abs. 2 Nr. 1 EStG auf Fälle mit einer **positiven** Summe der Einkünfte von mehr als 410 €, die nicht dem Steuerabzug vom Arbeitslohn zu unterwerfen waren, beschränkt. Die Brisanz dieser Begrenzung hat sich jedoch durch die Aufhebung der Zweijahresfrist nach § 46 Abs. 2 Nr. 8 EStG a. F. und die Möglichkeit, nunmehr auch in vorgenannten Fällen innerhalb der **vierjährigen** Frist für Antragsveranlagungen eine Steuererklärung abzugeben (BFH-Urteil vom 6.10.2011, VI R 17/11, BFH/NV 2012 S. 551), entschärft.

Geklärt ist, dass es in Fällen, in denen das Finanzamt die Besteuerungsgrundlagen zunächst nach § 162 AO **geschätzt** hat, für die Durchführung der Veranlagung keines fristgemäßen Antrags nach § 46 Abs. 2 Nr. 8 EStG mehr bedarf (BFH-Urteil vom 22.5.2006, BStBl II S. 912). Der Steuerpflichtige ist in einem solchen Fall auch dann zur Einkommensteuer zu veranlagern, wenn sich aus der im Rechtsbehelfsverfahren eingereichten Einkommensteuererklärung ergibt, dass die Voraussetzungen für eine Pflichtveranlagung nicht vorliegen.

6. Einkommensteuererklärung bei beschränkter Steuerpflicht

Beschränkt einkommensteuerpflichtige Personen (ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland) haben eine jährliche Steuererklärung über ihre im abgelaufenen KJ. bezogenen inländischen Einkünfte abzugeben,

- soweit für diese Einkünfte die Einkommensteuer nicht durch den Steuerabzug als abgegolten gilt, und über Einkünfte i. S. der §§ 2 und 5 des Außensteuergesetzes oder
- wenn nachträglich festgestellt wird, dass die Voraussetzungen der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht i. S. des § 1 Abs. 2 oder 3 oder des § 1a EStG nicht vorgelegen haben. Beschränkt einkommensteuerpflichtige **Arbeitnehmer** sind zudem verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung abzugeben, wenn bei ihnen auf der **Bescheinigung** für den **Lohnsteuerabzug** i. S. des § 39 Abs. 2 und 3 EStG
- Werbungskosten, Sonderausgaben i. S. des § 10b EStG eingetragen worden sind und der im KJ. 2016 insgesamt erzielte Arbeitslohn 11 000 € nicht übersteigt oder
- ein Freibetrag/Hinzurechnungsbetrag nach § 39a Abs. 1 Nr. 7 EStG eingetragen worden ist.

Zur Einkommensteuererklärung bei beschränkter Einkommensteuerpflicht gehören der gesonderte **Hauptvordruck ESt 1 C** sowie zusätzlich die für die Erklärung der inländischen Einkünfte erforderlichen **Anlagen L, G, S, V, N** usw. Nähere Erläuterungen zur Einkommensteuererklärung in diesen Fällen sowie zum Ausfüllen des Vordrucks ESt 1 C enthält die gesonderte »**Anleitung**

ESt 1 C«, die sowohl im Internet (www.formulare-bfinv.de) abgerufen werden kann als auch bei allen Finanzämtern kostenlos erhältlich ist. Für die Abgabe von Steuererklärungen durch beschränkt einkommensteuerpflichtige Personen gelten die allgemeinen **Steuererklärungsfristen** entsprechend (vgl. Tz 4).

Einen Antrag auf Veranlagung können auch Personen mit Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit i. S. des § 49 Abs. 1 Nr. 4 EStG beim Finanzamt stellen, wenn sie Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der EU oder eines EWR-Vertragsstaates (Norwegen, Island, Liechtenstein) sind und im Hoheitsgebiet einer dieser Staaten ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (§ 50 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 Buchst. b EStG). Dieser Antrag kann – analog den Fristen für die Antragsveranlagung nach § 46 Abs. 2 Nr. 8 EStG – für das KJ. 2016 bis zum **31.12.2020** beim zuständigen Betriebsstättenfinanzamt gestellt werden. Für die auf Antrag mögliche Veranlagung von Fällen, in denen ausschließlich beschränkt einkommensteuerpflichtige Einkünfte i. S. des § 50a Abs. 1 EStG bezogen wurden (z. B. aus künstlerischen oder sportlichen Darbietungen), ist seit dem VZ 2014 das **Bundeszentralamt für Steuern** – BZSt – zuständig.

Ein beschränkt einkommensteuerpflichtiger Arbeitnehmer kann im Rahmen der Veranlagung Vorsorgeaufwendungen i. S. des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a und 3 EStG zu seiner **Basisversorgung** im Rahmen der Sonderausgabenhöchstbeträge geltend machen, soweit die Aufwendungen auf die Zeit entfallen, in der er im Inland beschränkt steuerpflichtige Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit erzielt. Hierzu muss er neben dem Hauptvordruck ESt 1 C eine **Anlage Vorsorgeaufwand** abgeben.

7. Amtliche Vordruckmuster

Die **Steuererklärungen** sind grundsätzlich auf den amtlich vorgeschriebenen Vordrucken (vgl. Tz 1) abzugeben. Die Steuererklärung ist von den Steuerpflichtigen eigenhändig zu unterschreiben. Eine Einkommensteuererklärung kann allerdings fristwahrend auch per **Telefax** – ohne Originalunterschrift des Steuerpflichtigen – abgegeben werden (BFH-Urteil vom 8.10.2014, VI R 82/13, BStBl II S. 438; vgl. Tz 1.21 der Erläuterungen zum Hauptvordruck ESt 1 A).

Die amtlichen Vordrucke sind bei allen Finanzämtern und auch bei vielen Kommunen erhältlich. Vordrucke aus anderen Bundesländern können **ohne** Einschränkungen verwendet werden; diese stimmen inhaltlich in allen Bundesländern überein.

Für die Einkommensteuererklärung 2016 werden für alle Bundesländer **einheitliche beleglesegerechte Vordrucke** aufgelegt. Die Beleglesevordrucke können von den Finanzämtern über Scanner eingelesen und maschinell weiterverarbeitet werden. Derzeit erfolgt im Bundesgebiet allerdings immer noch kein flächendeckender Scannereinsatz, sondern weiter nur bei einem Teil der Finanzämter.

8. Internet-Formulare

Die Bundesfinanzverwaltung hat auf ihren Webseiten (www.formulare-bfinv.de) ein **Formularcenter** eingerichtet. Dort können die Steuerklärungsvordrucke mit Hilfe des **Programms »Forms-ForWeb«** online ausgefüllt und gespeichert oder als leeres pdf-Dokument heruntergeladen werden. Eine Übersendung dieser Vordrucke an das zuständige Finanzamt per E-Mail ist allerdings nicht möglich; die Vordrucke müssen ausgedruckt und unterschrieben beim Finanzamt eingereicht werden. Die Anforderungen an die Papierqualität nichtamtlicher Vordrucke (vgl. Tz 9) sind einzuhalten. Zur elektronischen Übermittlung von Steuererklärungen vgl. Tz 10.

9. Nichtamtliche Vordrucke

Die Verwendung **nichtamtlicher Vordrucke**, d. h. von Vordrucken, die nach dem Muster einer amtlichen Druckvorlage durch Druck,

Ablichtung oder mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen hergestellt worden sind, ist zulässig, wenn diese in der drucktechnischen Ausgestaltung (Layout), in der Papierqualität und in den Abmessungen den **amtlichen Vordrucken** entsprechen (vgl. BMF-Schreiben vom 3.4.2012, BStBl I S. 522). Die Vordrucke müssen danach insbesondere

- im Wortlaut, im Format und in der Seitenzahl sowie Seitenfolge mit den amtlichen Vordrucken übereinstimmen und
- über einen Zeitraum von mindestens 15 Jahren haltbar und gut lesbar sein.

Geringfügige Veränderungen der Zeilen- und Schreibabstände sowie des Papierformats sind zugelassen, sofern diese gleichmäßig über die ganze Seite erfolgen und das Seitenverhältnis in Längs- und in Querrichtung beibehalten wird. Der Grunddruck muss durch entsprechende Graustufen ersetzt werden.

Ein doppelseitiger Druck ist **nicht** erforderlich und die Verbindung der Seiten mehrseitiger Vordrucke ist zu vermeiden.

Sofern der amtliche Vordruck einen Barcode enthält, ist dieser in den nichtamtlichen Vordruck nicht aufzunehmen; die Eintragung des entsprechenden Formularschlüssels ist vorzunehmen. Weitere aufzunehmende Unterscheidungsmerkmale (z. B. Kennzahl und Wert) ergeben sich aus dem jeweiligen Vordruck. Die Grundsätze für das maschinelle Ausfüllen von Vordrucken (vgl. Tz 4 des o. a. BMF-Schreibens vom 3.4.2012) sind zudem zu beachten.

Weitere Anforderungen an Vordrucke, die mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen hergestellt wurden, ergeben sich aus einem als Anlage zu o. a. BMF-Schreiben vom 3.4.2012 beigefügten Merkblatt.

10. Elektronische Steuererklärungen

10.1 Verpflichtung zur elektronischen Abgabe

Steuerpflichtige mit **Gewinneinkünften** (Land- und Forstwirte, Gewerbetreibende, Selbständige und Freiberufler) sind gesetzlich verpflichtet, ihre **Steuererklärung in authentifizierter Form** elektronisch durch Datenfernübertragung beim Finanzamt einzureichen. Diese Verpflichtung gilt auch dann, wenn der Steuerpflichtige nur geringfügige Gewinne erzielt (FG Rheinland-Pfalz vom 15.7.2015, 1 K 2204/13, BB 2015 S. 2134) oder Sicherheitsbedenken gegen die elektronische Datenübermittlung über das Internet hat (FG Baden-Württemberg vom 23.3.2016, 7 K 3192/15, EFG 2016 S. 723 – Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt, Az. des BFH: VIII B 43/16; so aber schon BFH-Urteil vom 14.3.2012, XI R 33/09, BStBl II S. 477). Die von der Finanzverwaltung kostenlos bereitgestellte Übermittlungssoftware »ELSTER« gewährleistet ein ausreichendes Maß an Datensicherheit (vgl. Tz 10.3).

Die Verpflichtung zur elektronischen Abgabe der Steuererklärung gilt auch für Arbeitnehmer, die nach § 46 Abs. 2 Nr. 1 EStG zur Einkommensteuer veranlagt werden, wenn neben dem Arbeitslohn steuerpflichtige Nebeneinkünfte oder Progressionseinkünfte von **mehr als 410 €** vorliegen. Keine Verpflichtung zur Abgabe einer elektronischen Steuererklärung besteht weiter für Arbeitnehmer, die nach § 46 Abs. 2 Nr. 2 bis 8 EStG veranlagt werden, insbesondere bei einer **Antragsveranlagung**. Aber auch in diesen Fällen ist eine **freiwillige** elektronische Übermittlung der Steuererklärung möglich.

Für die elektronische authentifizierte Übermittlung der Steuererklärung wird ein **Zertifikat** benötigt. Dieses erhält man im Anschluss an eine einmalige Registrierung im Internet unter www.elsteronline.de über das sog. »ELSTER-Online-Portal« (vgl. Tz 10.3). Der Registrierungsvorgang kann bis zu zwei Wochen dauern.

Das Finanzamt kann auf Antrag zur Vermeidung **unbilliger Härten** auf eine elektronische Übermittlung der Steuererklärung verzichten. Eine unzumutbare Härte kann vorliegen, wenn eine Datenübermittlung wirtschaftlich oder persönlich nicht zumutbar

ist. Das ist insbesondere der Fall, wenn die erforderliche technische Ausstattung für eine elektronische Übermittlung der Steuererklärung nicht vorhanden ist und diese nur mit nicht unerheblichem finanziellem Aufwand geschaffen werden könnte oder wenn der Steuerpflichtige nach seinen individuellen Kenntnissen und Fähigkeiten nicht oder nur eingeschränkt in der Lage ist, die Möglichkeiten der elektronischen Übermittlung zu nutzen (§ 25 Abs. 4 EStG i. V. mit § 150 Abs. 8 AO).

Eine entsprechende Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung besteht auch für **Bilanzen** sowie **Gewinn- und Verlustrechnungen** (§ 5b EStG). Einzelheiten zur Anwendung des § 5b EStG und zur technischen Umsetzung der »**E-Bilanz**« enthalten das BMF-Schreiben vom 28.9.2011 (BStBl I S. 855) sowie die ergänzenden BMF-Schreiben vom 5.6.2012 (BStBl I S. 598), vom 27.6.2013 (BStBl I S. 844), vom 13.6.2014 (BStBl I S. 886), vom 25.6.2015 (BStBl I S. 541) und vom 24.5.2016 (BStBl I S. 500). Weitere Informationen zur »E-Bilanz« können im Internet unter www.estuer.de abgerufen werden.

10.2 Elektronische Abgabe der Anlage EÜR

Steuerpflichtige mit Gewinneinkünften sind gesetzlich verpflichtet, ihre Steuererklärung elektronisch beim Finanzamt einzureichen (vgl. vorstehende Tz 10.1). Wird keine Steuerbilanz erstellt, sondern eine **Gewinnermittlung** durch **Einnahmenüberschussrechnung** nach § 4 Abs. 3 EStG durchgeführt, ist **zusätzlich** zu den **Anlagen S, G und L** eine **Anlage EÜR** nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung abzugeben (§ 60 Abs. 4 EStDV). Für **jeden Betrieb** des Steuerpflichtigen ist dabei eine gesonderte Anlage EÜR zu erstellen.

Der BFH hat die Auffassung der Finanzverwaltung bestätigt, dass § 60 Abs. 4 EStDV für die Abgabe der Anlage EÜR eine wirksame Rechtsgrundlage darstellt (BFH-Urteil vom 16.11.2011, X R 18/09, BStBl 2012 II S. 129).

Zur Anlage EÜR gehören

- ein **Hauptvordruck** für die Einnahmenüberschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG,
- eine gesonderte **Ausfüllanleitung** zum Vordruck,
- die »**Anlage SZE**« zur Ermittlung der nach § 4 Abs. 4a EStG nichtabziehbaren **Schuldzinsen**, wenn die im Wirtschaftsjahr angefallenen Schuldzinsen – ohne die Berücksichtigung der Schuldzinsen für Darlehen zur Finanzierung von Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens – den Betrag von 2 050 € übersteigen sowie
- die »**Anlage AVEÜR**« für das **Anlageverzeichnis** und den Ausweis des **Umlaufvermögens**.

Die Abgabe einer Anlage EÜR ist nur dann **nicht** erforderlich, wenn im Wirtschaftsjahr die Summe der **Betriebseinnahmen** weniger als **17 500 €** betragen hat. Es wird in diesen Fällen nicht beanstandet, wenn der Steuererklärung anstelle des Vordrucks eine formlose Gewinnermittlung beigefügt wird. Insoweit wird auch auf die elektronische Übermittlung der Einnahmenüberschussrechnung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung verzichtet. Die Verpflichtungen, den Gewinn nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften zu ermitteln sowie die sonstigen gesetzlichen Aufzeichnungspflichten zu erfüllen, bleiben davon unberührt.

10.3 ELSTER/ElsterFormular

ELSTER bietet allen Steuerpflichtigen die Möglichkeit, die Einkommensteuererklärung elektronisch über das Internet an das Finanzamt zu übermitteln. Dazu kann **ElsterFormular**, das Steuerprogramm der deutschen Finanzverwaltung oder aber jedes **andere Software-Produkt** verwendet werden, in das die ELSTER-Software integriert ist. Das Programm ElsterFormular ist bei allen Finanzämtern **kostenlos** auf CD-ROM erhältlich oder kann im Internet unter

www.elsterformular.de heruntergeladen werden, ebenso ein Info-
blatt sowie ein Handbuch (jeweils als PDF-Datei) mit ausführlichen
Informationen zu ElsterFormular.

Die Grundsätze für die elektronische Übermittlung von Steuer-
erklärungsdaten sind im Einzelnen in der **Steuerdaten-Übermitt-
lungsverordnung** vom 28.1.2003 (BStBl 2003 I S. 162, zuletzt geän-
dert durch Art. 6 des Steuervereinfachungsgesetzes 2011 vom
1.11.2011, BGBl I S. 2131) sowie im BMF-Schreiben vom 16.11.2011
(BStBl I S. 1063) geregelt. Zum Schutz des Steuergeheimnisses wer-
den die Steuerdaten verschlüsselt vom Anwender in die Rechen-
zentren der Bundesländer übermittelt. Dazu wurde eine hybride
Verschlüsselung gewählt, die dem aktuellen Stand der Sicherheits-
technik entspricht (Näheres hierzu unter www.elster.de im Kapitel
»Sicherheit im Verfahren ELSTER«).

Die Daten können über ELSTER in **zwei Varianten** an die
Finanzverwaltung übermittelt werden:

Datenübermittlung mit Abgabe einer komprimierten Steuererklärung

Die Daten der Steuererklärung werden von der Software (ElsterFor-
mular oder Fremdsoftware) über die integrierte **ELSTER-Client-
software** gesendet. Die nach dem Sendevorgang ausgedruckte
Steuererklärung, die nur die gesendeten Daten enthält (= **kompri-
mierte Steuererklärung**) ist vom/von den Steuerpflichtigen zu
unterschreiben und beim Finanzamt einzureichen. Die elektroni-
sche Steuererklärung gilt in diesem Fall erst mit dem Eingang des
unterschriebenen Vordrucks als dem Finanzamt zugegangen (Tz 6
Satz 2 des BMF-Schreiben vom 16.11.2011, BStBl I S 1063); der bloße
Eingang der elektronischen Daten bei der Finanzverwaltung ist für
die Wahrung der vierjährigen Verjährungsfrist bei Antragsveranla-
gungen (vgl. hierzu Tz 4) nicht ausreichend (FG Baden-Württem-
berg vom 17.8.2015, 9 K 2505/14, EFG 2015 S. 1815 – rkr.).

Die gesendeten Daten werden sodann vom Finanzamt bei der
Bearbeitung der komprimierten Steuererklärung über die sog. Tele-
nummer des Übermittlungsvorgangs aufgerufen und für die Fest-
setzung übernommen, soweit die sachliche Prüfung keine Abwei-
chungen erfordert.

Authentifizierte Datenübermittlung einer papierlosen Steuererklärung

Die Daten der Steuererklärung werden von der Software über die
integrierte ELSTER-Clientsoftware authentifiziert als **papierlose
Steuererklärung** übermittelt. Bei dieser Form der Datenübermitt-
lung der Steuererklärung ersetzt die **Authentifizierung** des Daten-
übermittlers (z. B. des Steuerberaters) die Vorlage einer vom Steu-
erpflichtigen zu **unterschreibenden** Steuererklärung. Das für die
Authentifizierung erforderliche **Zertifikat** wird vom **ELSTER-
Online-Portal** (www.elsteronline.de) im Anschluss an eine **einma-
ligen Registrierung** kostenlos erstellt und kann dann für die
Datenübermittlung dauerhaft verwendet werden (Registrierungs-
art »ELSTERBasis«). Es besteht auch die Möglichkeit ein elektroni-
sches Zertifikat auf einen speziellen **USB-Sicherheits-Chip** (ELS-
TER-Stick) kostenpflichtig laden zu lassen (Registrierungsart »ELS-
TERSpezial«) oder alternativ vorhandene von ELSTER unterstützte
Signaturkarten für das **Authentifizierungsverfahren** zu registrie-
ren (Registrierungsart »ELSTERPlus«). Es kann auch ein sog. **Fir-
menzertifikat** (z. B. für die elektronische Abgabe von Steuererklä-
rungen aller Mandanten einer Steuerberatungskanzlei) erworben
werden.

Im Finanzamt werden die authentifiziert übermittelten **papier-
losen Steuererklärungen** dem Sachbearbeiter zur weiteren Bear-
beitung angezeigt. Nur gesetzlich vorgeschriebene Belege sind
dem Finanzamt noch formlos einzureichen (siehe unten).

Die Teilnahme am ELSTER-Verfahren bzw. die Verwendung von
ElsterFormular hat gegenüber der Abgabe der Steuererklärung auf
Papier eine Reihe von Vorteilen. So bietet ElsterFormular insbeson-
dere die Möglichkeit einer vereinfachten **Übernahme von Vorjah-
resdaten, erweiterte Eingabemöglichkeiten** gegenüber den amt-
lichen Vordrucken, gezielte **Eingabehilfen** zum Ausfüllen der elek-
tronischen Erklärung (auch zur Unterstützung von Anwendern mit

Sehenschwäche), eine **Plausibilitätsprüfung** der Steuererklärung
sowie eine (vorläufige) **Steuerberechnung**. Hierdurch wird die
Erstellung der laufenden Steuererklärung erheblich erleichtert.
Über eine Auswahlliste können der elektronischen Steuererklärung
beliebig viele Anlage-Vordrucke per Mausklick hinzugefügt wer-
den. Zudem besteht die Option der **Bescheidatenbereitstel-
lung/-abholung**. Nach der Erstellung des Steuerbescheids werden
die Bescheidaten von der Steuerverwaltung über ELSTER elektro-
nisch zum Abholen/zur Übernahme in die verwendete Steuersoft-
ware bereitgestellt. Der Steuerpflichtige erhält eine E-Mail, wenn
seine Steuerbescheidaten zum Abruf bereitgestellt wurden. Diese
Daten können dann maschinell mit den erklärten Angaben abgegli-
chen werden; Abweichungen werden direkt angezeigt.

Durch die elektronische Übermittlung der Steuererklärungen
kann diese im Finanzamt zügiger bearbeitet werden, da die steuer-
lichen Daten bereits in elektronischer Form vorliegen. Ein weiterer
Vorteil des ELSTER-Verfahrens ist, dass durch die Übernahme der
gesendeten Daten Erfassungs- und Übertragungsfehler im Finanz-
amt von vornherein vermieden werden; Anträge auf schlichte
Änderung sind nur noch im Ausnahmefall erforderlich. Mit der
elektronischen Steuererklärung sind zudem nur die gesetzlich vor-
geschriebenen **Belege** (z. B. Spendenbestätigungen) einzureichen.
Sonstige Belege (z. B. Belege über Arbeitsmittel, Bestätigungen zu
Versicherungsleistungen) sind nur auf Verlangen des Finanzamts
vorzulegen.

Rechtsänderungen ab 2017:

Die bisherigen Vorlagepflichten gesetzlich vorgeschriebener Be-
lege werden ab dem VZ 2017 in Belegvorhaltepflichten umge-
wandelt. Diese im Gesetz zur Modernisierung des Besteue-
rungsverfahrens vom 18.7.2016 (BGBl I S. 1679, BStBl I S. 694)
enthaltene Einzelmaßnahme soll insbesondere die elektroni-
sche Abgabe von Steuererklärungen erleichtern. Sie gilt insbe-
sondere für die Vorlage von Spendenbelegen. Das Finanzamt
fordert diese Belege künftig nur noch bei Bedarf an. Der Steuer-
pflichtige hat die Belege aber bis zum Ablauf eines Jahres nach
Bekanntgabe der Steuerfestsetzung aufzubewahren. Bei ent-
sprechender Einwilligung des Steuerpflichtigen kann sogar auf
diese Belegvorhaltepflicht verzichtet werden, wenn der Zuwen-
dungsempfänger die erhaltene Zuwendung direkt elektronisch
an die Finanzverwaltung meldet.

Diese Anleitung enthält in den Erläuterungen zu den einzelnen
Steuerklärungsvordrucken gezielte Hinweise zur Anwendung
von **ElsterFormular**; diese Hinweise sind mit dem Logo  besonders gekennzeichnet.

10.4 Vorausgefüllte Steuererklärung

Die **vorausgefüllte Steuererklärung** ist ein kostenloses, elektroni-
sches Serviceangebot der Finanzverwaltung. Sie hat das vorrangi-
ge Ziel, die Erstellung der Einkommensteuererklärungen zu
erleichtern. Dies wird dadurch erreicht, dass dem Steuerpflichtigen
oder seinem Bevollmächtigten die zu seiner Person gespeicherten
Informationen elektronisch bereitgestellt werden. Die abgerufenen
Daten können sodann automatisch in die richtigen Felder der (elek-
tronischen) Steuererklärung übernommen werden. Hierdurch ver-
ringert sich insbesondere der Eingabeaufwand und Fehlerquellen
werden von vornherein reduziert. Nach Prüfung und ggf. Ergän-
zung der Angaben sendet der Steuerpflichtige seine Einkommen-
steuererklärung dann an das Finanzamt elektronisch zurück. Mit
dem Datenabruf ist allerdings kein Zwang zur elektronischen Über-
mittlung der Steuererklärung verbunden.

Mit der vorausgefüllten Steuererklärung werden zunächst die
folgenden Daten (für die VZ ab 2012) bereitgestellt:

- die vom Arbeitgeber bescheinigten Lohnsteuerdaten,
- Bescheinigungen über den Bezug von Rentenleistungen,
- Beiträge zu Kranken- und Pflegeversicherungen,

- Beiträge zu bestimmten Vorsorgeaufwendungen (z. B. Riester- oder Rürup-Rentenverträge)
- Lohnersatzleistungen (erstmalig ab VZ 2014) sowie
- Name, Adresse, Bankverbindung, Geburtsdatum, Religions-schlüssel, Steuer- und Identifikationsnummer des Steuerpflichtigen.

Weitere Daten (z. B. elektronisch übermittelte Spenden- und Mitgliedsbeiträge, Bescheinigungen über vermögenswirksame Leistungen) werden zu einem späteren Zeitpunkt folgen.

Der Datenabruf ist sowohl mit den kostenlosen Softwareprodukten der Steuerverwaltung (ElsterOnline-Portal und ElsterFormular) als auch mit kommerziellen Steuerprogrammen möglich. Zu beachten ist, dass die meisten Steuerdaten aufgrund der gesetzlichen Übermittlungsfristen für den aktuellen VZ nicht unmittelbar am 1. Januar, sondern erst ab 28. Februar des Folgejahres zur Verfügung stehen. Die Finanzverwaltung selbst hat im Übrigen keine Kenntnis über die Vollständigkeit der an sie übermittelten Daten (z. B. bei Lohnsteuerbescheinigungen von mehreren Arbeitgebern zu einem Steuerfall). Es bleibt daher auch bei Nutzung der vorausgefüllten Steuererklärung Aufgabe der Steuerpflichtigen, die abgerufenen Daten auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen und ggf. entsprechende Änderungen und Ergänzungen vorzunehmen. Hierdurch eröffnet sich aber auch die Möglichkeit, dass fehlerhafte Daten bereits im Vorfeld erkannt und durch Kontaktaufnahme zwischen Steuerpflichtigem und ursprünglichem Datenlieferanten (z. B. Arbeitgeber, Krankenversicherung) bereinigt werden können.

Der Datenabruf für die eigenen Daten ist für jeden Steuerpflichtigen möglich, der mit Identifikationsnummer im ElsterOnline-Portal registriert ist und sich als Teilnehmer am Belegabrufverfahren im Privatbereich des ElsterOnline-Portals (unter »Dienste, Belegabruf, Teilnahme am Belegabrufverfahren«) angemeldet hat. Die Teilnehmer erhalten für den Datenabruf automatisch ein Schreiben mit einem Abrufcode, der bei jedem Datenabruf einzugeben ist.

Dritte wie z. B. Steuerberater, Lohnsteuerhilfeverein, Ehepartner, usw. müssen zum Datenabruf vorab gesondert berechtigt werden. Im Berufsregister eingetragene **Steuerberater** können den Zugriff auf die Daten ihrer Mandanten über eine bei den Steuerberaterkammern geführte Vollmachtsdatenbank beantragen. Unabhängige Voraussetzung für die elektronische Übermittlung von Vollmachtsdaten nach der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung ist eine durch den Mandanten erteilte Vollmacht nach amtlich vorgeschriebenem Muster (vgl. hierzu BMF-Schreiben vom 3.11.2014,

BStBl I S. 1400 und vom 1.8.2016, BStBl I S. 662). Die Mandanten werden über den beantragten Datenzugriff gesondert informiert. Für andere bevollmächtigte Personen, die nicht im Berufsregister der Steuerberaterkammer eingetragen sind, steht im ElsterOnline-Portal (unter »Dienste, Belegabruf, Berechtigung von einer anderen Person beantragen«) eine Möglichkeit zur Verfügung, den Datenabruf für Dritte zu beantragen. Welche Schritte im Einzelnen dazu erforderlich sind, ergibt sich aus entsprechenden Beschreibungen im Internet unter www.elster.de/Belegabruf.

Rechtsänderungen ab 2017:

Die vorausgefüllte Steuererklärung wird mit dem Ziel einer »**vollautomatischen Bearbeitung**« weiterentwickelt. Die Grundlage dafür bilden die von Dritten an die Finanzverwaltung elektronisch übermittelten Daten. Mitteilungspflichtige Dritte werden ausdrücklich verpflichtet, den Steuerpflichtigen in geeigneter Weise und binnen angemessener Frist darüber zu informieren, welche Daten sie an die Finanzverwaltung übermittelt haben (§ 93c AO i. d. F. des Gesetzes zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens vom 18.7.2016, BGBl I S. 1679). Hält der Steuerpflichtige diese Daten für vollständig und richtig, gelten diese als »eigene Angaben«; seine Steuererklärung ist insoweit »vollständig«, ohne dass er die Daten nochmal ausdrücklich erklären muss. Die Geltendmachung von steuermindernden Aufwendungen (z. B. Werbungskosten oder Sonderausgaben) in der Steuererklärung bleibt davon selbstverständlich unberührt.

Stellt sich erst nachträglich heraus, dass die an die Finanzverwaltung übermittelten Daten zum Nachteil des Steuerpflichtigen unrichtig sind, ist der Steuerbescheid zu Gunsten des Steuerpflichtigen aufzuheben oder zu ändern. Dies gilt auch dann, wenn der Fehler erst nach Ablauf der Einspruchsfrist bemerkt wird (§ 175b Abs. 2 AO n. F.).

Der Finanzverwaltung wird es auf dieser Basis künftig ermöglicht, vollständig automationsgestützt Steuerbescheide zu erlassen, wenn kein Anlass für eine individuelle Prüfung durch den Bearbeiter im Finanzamt besteht. Der Steuerpflichtige erhält ab dem VZ 2017 über ein sog. »**qualifiziertes Freitextfeld**« in der Steuererklärung allerdings die Möglichkeit, das Finanzamt auf die individuelle Prüfung eines bestimmten Sachverhalts hinzuweisen, der zu seinen Gunsten zu berücksichtigen ist. Hierdurch wird eine Steuererklärung von der »vollautomatischen Bearbeitung« ausgeschlossen.

Teil I Erläuterungen zu den Vordrucken

– Die Zahlenangaben am Rand dieser Anleitung entsprechen jeweils den Zeilennummern in den amtlichen Vordrucken –

1. Erläuterungen zum Hauptvordruck »Est 1 A«

1.1 Vorbemerkungen

Der Hauptvordruck Est 1 A kann zusammen mit der Anlage Vorsorgeaufwand, der Anlage N und ggf. der Anlage Kind auch als **Antrag auf Einkommensteuerveranlagung** zur Erstattung von LSt (früher: **Lohnsteuerjahresausgleich**) verwendet werden.

Ein Antrag auf Einkommensteuerveranlagung kann sich insbesondere lohnen, wenn

- ein Arbeitnehmer nicht ununterbrochen in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis gestanden oder die Höhe seines Arbeitslohns im Laufe des Jahres geschwankt und der Arbeitgeber keinen Lohnsteuer-Jahresausgleich durchgeführt hat;
- Werbungskosten, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen oder Aufwendungen, für die eine unmittelbare Minderung der Einkommensteuerschuld möglich ist, entstanden sind, für die bislang im laufenden KJ. beim Steuerabzug vom Arbeitslohn kein Freibetrag berücksichtigt worden ist;
- Verluste aus anderen Einkunftsarten oder Verlustabzüge aus anderen Jahren berücksichtigt werden sollen.

Ein Antrag auf Durchführung einer Einkommensteuerveranlagung kann darüber hinaus auch dann zweckmäßig sein, wenn – trotz der seit 2009 geltenden Abgeltungsteuer – von Kapitalerträgen einbehaltene Kapitalertragsteuer angerechnet und ggf. **erstattet** werden soll (vgl. Erläuterungen zur Anlage KAP unter Tz 9.3). Dies gilt insbesondere in Fällen eines nicht vollständig ausgeschöpften Sparer-Pauschbetrags oder zur Überprüfung des Steuereinhalts von Kapitalerträgen dem Grunde und der Höhe nach (§ 32d Abs. 4 EStG). Hierfür sind der Hauptvordruck Est 1 A und der Vordruck **Anlage KAP** zu verwenden.

Für Ehegatten/Lebenspartner, die beide unbeschränkt steuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben und bei denen diese Voraussetzungen zu Beginn des KJ. 2016 vorgelegen haben oder im Laufe des KJ. 2016 eingetreten sind, gilt Folgendes:

Machen Ehegatten oder Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) von der Möglichkeit der **Zusammenveranlagung** (mit Anwendung des Splittingtarifs) Gebrauch, so ist eine gemeinsame Erklärung abzugeben und nur ein gemeinsamer Hauptvordruck Est 1 A auszufüllen. Dabei muss jeder der Ehegatten/Lebenspartner, der Arbeitslohn, bestimmte Lohnersatzleistungen oder steuerfreien Arbeitslohn für eine Auslandstätigkeit erhalten hat, eine eigene Anlage N und ggf. zusätzlich die Anlage N-AUS abgeben. Machen die Ehegatten/Lebenspartner von der **Einzelveranlagung** Gebrauch, so hat jeder der Ehegatten/Lebenspartner für sich einen eigenen Hauptvordruck Est 1 A auszufüllen und die erforderlichen weiteren Anlage-Vordrucke der Steuererklärung beizufügen (vgl. Erläuterungen zu **Zeile 24**).

Kinder, die im KJ. 2016 **eigene Einkünfte** bezogen haben, müssen eine eigene Einkommensteuererklärung abgeben, wenn einer der unter Tz 5 der Vorbemerkungen zu dieser Anleitung genannten Pflichtveranlagungsgründe vorliegt. Eine Zusammenveranlagung zwischen Eltern und Kindern kommt nicht in Betracht.

1.2 Art der Erklärung/des Antrags

- 1–2 Der Hauptvordruck Est 1 A und die entsprechenden Anlage-Vordrucke sind auch dann zu verwenden, wenn entweder i.V. mit der Abgabe der Einkommensteuererklärung oder gesondert

- ein Antrag auf Festsetzung der **Arbeitnehmer-Sparzulage** gestellt wird (vgl. die Erläuterungen unter Tz 1.3), oder
- zur Feststellung des **verbleibenden Verlustvortrags** nach § 10d Abs. 4 EStG (vgl. Zeilen 80 und 81) oder
- zur Festsetzung der **Kirchensteuer** auf **Kapitalerträge** bei fehlendem Einbehalt im Rahmen der Abgeltungsteuer (z. B. weil dem Datenabruf zum Kirchensteuereinbehalt widersprochen wurde; vgl. Anlage KAP, Zeile 6) eine Erklärung eingereicht wird.

In den Zeilen 1 und 2 ist die Art der Erklärung bzw. des Antrags durch Ankreuzen entsprechend kenntlich zu machen.

Arbeitnehmer können unter bestimmten Voraussetzungen eine **vereinfachte Einkommensteuererklärung** mit dem Vordruck **Est 1 V** abgeben. Hierzu wird auf die Erläuterungen unter Tz 8. hingewiesen.

1.3 Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage

Der Antrag auf Festsetzung der **Arbeitnehmer-Sparzulage** ist grundsätzlich zusammen mit der Einkommensteuererklärung zu stellen. Für die Antragstellung genügt es, in **Zeile 1** das entsprechende Auswahlfeld anzukreuzen. Außerdem ist/sind die vom Anlageinstitut/-unternehmen übersandte(n) **Anlage(n) VL** (Bescheinigung vermögenswirksamer Leistungen) der Steuererklärung beizufügen. Vermögenswirksame Leistungen sind Geldleistungen, die der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer entweder zusätzlich zum Arbeitslohn oder von Teilen des üblichen Arbeitslohns anlegt.

Ein **gesonderter Antrag** auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage ist z. B. erforderlich, wenn

- ein Steuerpflichtiger ausschließlich steuerfreien oder pauschal besteuerten Arbeitslohn bezogen hat, also über keine im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung zu erfassenden Einnahmen verfügt oder
- keine Steuerabzugsbeträge in der Lohnsteuerbescheinigung enthalten sind.

Zum gesonderten Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage gehören der **Hauptvordruck Est 1 A** (es reicht, darin die allgemeinen Angaben in den Zeilen 6 bis 35 auszufüllen) sowie die **Anlage(n) VL**.

Rechtsänderungen ab 2017/2018:

Das Kreditinstitut, das Unternehmen oder der Arbeitgeber, bei dem vermögenswirksame Leistungen nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz angelegt werden, muss künftig anstelle der Anlage VL eine elektronische **Vermögensbildungsbescheinigung** an die Finanzverwaltung übermitteln (§ 5 Abs. 1 VermBDV). Hierdurch wird ein weiterer Baustein der vorausgefüllten Steuererklärung (vgl. Tz 10.3 der Vormerkungen) hinzugefügt. Der Zeitpunkt der erstmaligen Übermittlung der elektronischen Vermögensbildungsbescheinigung wird durch ein BMF-Schreiben gesondert mitgeteilt.

Für im KJ. 2016 angelegte vermögenswirksame Leistungen wird die Anlage VL weiter auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck erteilt (§ 11 Abs. 1 Satz 3 VermBDV).

Für zulagebegünstigte vermögenswirksame Leistungen setzt das Finanzamt nach Ablauf des Kj. eine Arbeitnehmer-Sparzulage fest. Die Arbeitnehmer-Sparzulage für die Anlage vermögenswirksamer Leistungen in Vermögensbeteiligungen (z. B. Aktien, Mitarbeiterbeteiligungen) beträgt **20 %**, soweit die angelegten Beträge 400 € im Kj. nicht übersteigen (also höchstens 20 % von 400 € = 80 €). Für Bausparverträge und Aufwendungen des Arbeitnehmers zum Wohnungsbau beträgt der Sparzulagensatz **9 %** der vermögenswirksamen angelegten Leistungen, höchstens aber 9 % von 470 € (= 42,30 €) im Kj. Beide Förderungen können nebeneinander in Anspruch genommen werden, so dass vermögenswirksame Leistungen bis zu **870 €** jährlich mit einer Arbeitnehmer-Sparzulage von insgesamt rund **122 €** begünstigt sind.

Ein Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage besteht regelmäßig nur, wenn das zu **versteuernde Einkommen 17 900 €**, bei zusammenveranlagten Ehegatten/Lebenspartnern **35 800 €** nicht übersteigt. Für Vermögensbeteiligungen am Unternehmen des Arbeitgebers und Vermögensbeteiligungen an anderen Unternehmen gilt für den Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage ein zu versteuerndes Einkommen von **20 000 €**, bei zusammen veranlagten Ehegatten/Lebenspartnern von **40 000 €**, das nicht überschritten sein darf.

Die Arbeitnehmer-Sparzulage wird in der Regel erst nach Ablauf der Sperrfrist ausgezahlt. Wurde ein Vertrag über die Anlage vermögenswirksamer Leistungen vor Ablauf der Sperrfrist unschädlich aufgelöst (z. B. bei längerer Arbeitslosigkeit), wird die Arbeitnehmer-Sparzulage vorzeitig ausgezahlt. Entsprechendes gilt, wenn ein Bausparvertrag zugeteilt wird. Bei einer Anlage zum Wohnungsbau (z. B. Grundstücksentschuldung) wird die Arbeitnehmer-Sparzulage jährlich ausgezahlt.

1.4 Steuernummer; zuständiges Finanzamt

3–5 Die allen Steuerpflichtigen vom Finanzamt zugeteilte **Steuernummer** ist in **Zeile 3** anzugeben. Diese bleibt als Ordnungskriterium parallel zur Identifikationsnummer (Zeilen 7 und 16) vorerst bestehen, weil die Finanzverwaltung intern mit ihr weiterarbeitet. Um das in den Finanzämtern zur Belegerfassung eingesetzte Scannerverfahren nicht zu behindern, sollte die Steuernummer fortlaufend ohne Trennstriche angegeben werden.

Für die Besteuerung des Einkommens ist bei natürlichen Personen das Finanzamt **zuständig**, in dessen Bezirk der Steuerpflichtige seinen **Wohnsitz** hat. Bei mehrfachem Wohnsitz im Inland ist regelmäßig der Ort, an dem sich der Steuerpflichtige **vorwiegend aufhält**, maßgebend. Bei verheirateten, nicht dauernd getrennt lebenden Steuerpflichtigen ist das Finanzamt des Wohnsitzes zuständig, an dem sich die Familie des Steuerpflichtigen vorwiegend aufhält; diese Zuständigkeit gilt auch für Lebenspartner einer Lebenspartnerschaft.

Für die Durchführung der Einkommensteuerveranlagung von **Arbeitnehmern** kommt es auf den derzeitigen Wohnsitz an. Arbeitnehmer haben deshalb die Einkommensteuererklärung 2016 (einschließlich eines Antrags auf Durchführung einer Einkommensteuerveranlagung; früher: Lohnsteuerjahresausgleich) ebenfalls bei dem Finanzamt einzureichen, in dessen Bezirk sie **gegenwärtig** wohnen.

Ehegatten und Lebenspartner nach dem LPartG, die im Kj. 2016 **erstmals dauernd getrennt** gelebt haben, können die Steuererklärung noch bei dem Finanzamt einreichen, das zuletzt mit ihrer Besteuerung befasst war.

Nähere Informationen zum zuständigen Finanzamt findet man unter www.finanzamt.de.

ElsterFormular:

Die Eingabe des zuständigen Finanzamts unterstützt ElsterFormular durch eine Dialogbox.

1.5 Allgemeine Angaben

1.5.1 Identifikationsnummer

Allen natürlichen Personen wird bereits mit der Geburt auf der Grundlage der §§ 139a, 139b AO eine bundeseinheitliche **Identifikationsnummer** für steuerliche Zwecke zugeteilt. Entsprechendes gilt bei einem späteren Zuzug aus dem Ausland. Die Identifikationsnummer wird vom Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) auf Grund von Mitteilungen der kommunalen Meldebehörden automatisch vergeben und dem Bürger entsprechend per Brief mitgeteilt. Ein Antrag auf Vergabe ist grundsätzlich nicht erforderlich. **7, 16**

Die Zuteilung der Identifikationsnummer und die dazu erfolgte Datenspeicherung sind mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung und sonstigem Verfassungsrecht vereinbar (BFH-Urteil vom 18.1.2012, II R 49/10, BStBl II S. 168).

Die Identifikationsnummer gilt **bundesweit** und bleibt **dauerhaft** bestehen (z. B. bei einem Umzug). Hierdurch ist es möglich, steuerlich relevante Daten (z. B. elektronische Lohnsteuerbescheinigungen, Lohn- und Einkommensersatzleistungen, Rentenbezugsmitteilungen) jedem Steuerpflichtigen eindeutig zuzuordnen. Der Arbeitgeber verwendet für die Übermittlung der elektronischen **Lohnsteuerbescheinigung** grundsätzlich die Identifikationsnummer des Arbeitnehmers, nur noch in Ausnahmefällen die sog. eTIN (vgl. Tz 6.2). Die Bundesagentur für Arbeit braucht für die elektronische Übermittlung von Einkommensersatzleistungen (z. B. Arbeitslosengeld, Insolvenzgeld) die Identifikationsnummer des Leistungsempfängers; Leistungsnachweise auf Papier müssen daher dem Finanzamt nicht mehr mit der Steuererklärung vorgelegt werden. **Rentenbezugsmitteilungen** nach § 22a EStG werden von den Renten auszahlenden Stellen und den Versicherungsunternehmen ebenfalls mittels Identifikationsnummer an die Finanzverwaltung übermittelt. Das Gleiche gilt für die als Vorsorgeaufwendungen abziehbaren Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge sowie für Beiträge zu »Riester- und Rürup-Verträgen«. Der Abzug von **Unterhaltsaufwendungen** nach § 33a Abs. 1 EStG ist an die Angabe der Identifikationsnummer der unterstützten Person geknüpft, wenn diese der unbeschränkten oder beschränkten Steuerpflicht unterliegt (vgl. Tz 4.6). Das Gleiche gilt für den **Entlastungsbetrag** für **Alleinerziehende** nach § 24b EStG, der eine eindeutige Identifizierung des Kindes durch die an dieses Kind vergebene Identifikationsnummer voraussetzt (vgl. Tz 5.10.1).

Die Identifikationsnummer besteht aus elf Ziffern, die nicht aus anderen Daten über den Steuerpflichtigen gebildet oder abgeleitet werden. Die 11. Ziffer ist eine Prüfziffer. Sie wird ohne Trennstriche in dreistelligen Kolonnen von hinten beginnend dargestellt (Beispiel: 12345678901).

Die Identifikationsnummer ist bei allen Anträgen, Erklärungen oder Mitteilungen gegenüber den Finanzbehörden anzugeben, also auch in der Einkommensteuererklärung 2016 in **Zeile 7**. Ehegatten/Lebenspartner nach dem LPartG erhalten jeweils eine eigene Identifikationsnummer; die Identifikationsnummer des Ehegatten/Lebenspartners ist in **Zeile 16** gesondert anzugeben.

1.5.2 Allgemeine Angaben zur Person

Bei Lebenspartnern, die nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz – LPartG – eine Lebenspartnerschaft begründet haben, hat sich im Falle der Zusammenveranlagung in den Zeilen 7 bis 14 als **»Lebenspartner(in) A«** die Person einzutragen, die nach der alphabetischen Reihenfolge an erster Stelle steht; bei Namensgleichheit nach alphabetischer Reihenfolge des Vornamens, bei Gleichheit des Vornamens nach dem Alter der Personen (ältere Person). Der/die **»Lebenspartner(in) B«** trägt sich in den Zeilen 16 bis 23 ein. Diese Reihenfolge ist wegen der richtigen Zuordnung der von den Lebenspartnern erzielten Einkünfte und geleisteten Aufwendungen in der gesamten Steuererklärung unbedingt beizubehalten. **6–23**

Neben der Identifikationsnummer, dem Vor- und Nachnamen, dem Geburtsdatum und der derzeitigen Anschrift kann der Steuerpflichtige einen Titel oder akademischen Grad (Zeilen 10) angeben.

Teil I: Hauptvordruck Zeilen 11, 20

Das Geburtsdatum (Zeile 8 am rechten Vordruckrand) ist auch für die Gewährung von steuerlichen Vergünstigungen von Bedeutung (z. B. für die Berücksichtigung des Altersentlastungsbetrags nach § 24a EStG, vgl. die Erläuterungen zu Zeile 24).

In Zeile 12 kann neben der Hausnummer ein »Hausnummerzusatz« angegeben werden (z. B. der Buchstabe bei Hausnummern mit Buchstabenzusatz) sowie eine »Adressergänzung« (z. B. Rückgebäude, Appartement). Als Wohnort gilt der Ort des derzeitigen Wohnsitzes. Bei Ehegatten/Lebenspartnern, die nicht dauernd getrennt leben und eine Familie haben, ist in der Regel der Wohnsitz der Familie maßgebend.

In Zeile 14 ist der ausgeübte Beruf oder die Art der Tätigkeit möglichst genau anzugeben. Dies erleichtert dem Finanzamt die Schlüssigkeitsprüfung der Steuererklärung (z. B. bei den Werbungskosten oder Betriebsausgaben).

Die Angaben in den Zeilen 16 bis 23 für die/den Ehefrau/Lebenspartner(in) B nach dem LPartG sind **nur** im Fall der **Zusammenveranlagung** auszufüllen. Die Angaben sind auch dann einzutragen, wenn die Ehefrau/der Lebenspartner keine eigenen Einkünfte bezogen hat. Bei einer **Einzelveranlagung** von Ehegatten/Lebenspartnern sind diese Zeilen nicht auszufüllen.

Falls die im Vordruck vorgesehenen Schreibstellen (Kästchen für GROSSBUCHSTABEN in Blockschrift, wenn die Vordrucke handschriftlich ausgefüllt werden) nicht ausreichen, ist der Name, Vorname, die Straßenbezeichnung usw. in geeigneter Weise abzukürzen.

1.5.3 Religionszugehörigkeit

1.5.3.1 Kirchensteuererhebung

Die Angaben über die **Religionszugehörigkeit** sind für die Erhebung der **Kirchensteuer** von Bedeutung. Alle öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften haben zwar das Besteuerungsrecht für ihre Kirchenangehörigen, nicht alle haben jedoch die Erhebung der Kirchensteuer der Finanzverwaltung übertragen. Einzelheiten ergeben sich aus den Kirchensteuergesetzen der Länder.

Die in den einzelnen Ländern geltenden **Kirchensteuersätze** und **Mindestbeträge** sind aus der in dieser Anleitung enthaltenen Zusammenstellung ersichtlich (vgl. Teil II, Tz 10.). Die Kirchensteuer wird mit dem maßgebenden Prozentsatz (8 % oder 9 %) aus der festgesetzten ESt berechnet. Über Besonderheiten der Kirchensteuer (z. B. bei glaubensverschiedenen Ehegatten) gibt das zuständige Finanzamt Auskunft. Bei hohen zu versteuernden Einkommen kann eine Begrenzung (sog. **Kappung**) der Kirchensteuer auf einen bestimmten Prozentsatz (je nach Religionsgemeinschaft 2,75 % bis 3,5 %) des zu versteuernden Einkommens in Betracht kommen. Auskünfte hierüber erteilt auch die jeweilige Religionsgemeinschaft.

Besteht die **Kirchensteuerpflicht** nicht während des ganzen Kj., wird für jeden Kalendermonat, in dem die Kirchensteuerpflicht gegeben ist, je ein Zwölftel des Betrages erhoben, der sich bei ganzjähriger Kirchensteuerpflicht als Jahressteuerschuld ergäbe. Die Kirchensteuerpflicht endet bei Austritt aus der Kirche in den meisten Bundesländern mit dem Ende des Kalendermonats, in dem der Kirchenaustritt wirksam wird, also zu Beginn des Folgemonats. In einzelnen Bundesländern endet die Kirchensteuerpflicht erst mit Ablauf des Kalendermonats, der auf die Erklärung des Kirchenaustritts folgt. Maßgebend dafür sind die jeweiligen Kirchensteuergesetze der Bundesländer. Damit im Rahmen der Veranlagung bei unterjährigem **Kircheneintritt** oder **Kirchenaustritt** oder **Wechsel** der **Religionszugehörigkeit** die Kirchensteuererhebung zutreffend durchgeführt werden kann, sind dem Finanzamt entsprechende Nachweise (z. B. des Standesamtes oder des Amtsgerichts) vorzulegen.

ElsterFormular:

Unterjährige Änderungen der Religionszugehörigkeit können in ElsterFormular **monatsweise** angegeben werden.

1.5.3.2 Religionsschlüssel

In der gemeinsamen Steuererklärung von Ehegatten/Lebenspartnern ist die Religionsgemeinschaft für jeden Ehegatten/Lebenspartner mit dem maßgebenden **Religionsschlüssel** anzugeben (**Zeile 11** und **20** am rechten Vordruckrand). Nicht kirchensteuerpflichtige Personen tragen dort »VD« (= »verschieden«, z. B. bei Zugehörigkeit zu einer nicht kirchensteuererhebungsberechtigten Religionsgemeinschaft, konfessionslos) ein. Ein konfessionsloser Ehegatte darf nicht durch ein staatliches Gesetz zur Erfüllung der Kirchensteuerpflicht seines Partners herangezogen werden (Beschlüsse des BVerfG vom 14.12.1965, BStBl 1966 I S. 192, 196, 205). Dagegen sind Gesetzesregelungen, wonach in glaubensverschiedenen Ehen die Kirchensteuer des der Kirche angehörenden Ehegatten aus dem Teil der ESt erhoben wird, der auf diesen Ehegatten entfällt, nicht verfassungswidrig (BFH-Urteil vom 8.4.1997, BStBl II S. 545). Dieser Grundsatz gilt auch für glaubensverschiedene Lebenspartner nach dem LPartG entsprechend.

Zur Bezeichnung der kirchensteuererhebenden Religionsgemeinschaft können folgende Abkürzungen benutzt werden:

EV = Evangelisch; **LT** = Lutherisch (Evangelisch-Lutherisch); **RF** = Reformiert (Evangelisch-Reformiert); **FR** = Französisch-Reformiert; **RK** = Römisch-Katholisch; **AK** = Alt-Katholische Kirche; **FA** = Freie Religionsgemeinschaft Alzey; **FB** = Freireligiöse Landesgemeinde Baden; **FG** = Freireligiöse Landesgemeinde Pfalz; **FM** = Freireligiöse Gemeinde Mainz; **FS** = Freireligiöse Gemeinde Offenbach/M.; **IB** = Israelitische Religionsgemeinschaft Baden; **IL** = Israelitische Kultussteuer Land Hessen; **IS** = Israelitische Bekenntnissteuer (Bayern); Israelitische Kultussteuer Frankfurt/M.; Jüdische Kultusgemeinden Koblenz und Bad Kreuznach; Synagogengemeinde Saar; **IW** = Israelitische Religionsgemeinschaft Württembergs; **JD** = Jüdische Kultussteuer (Nordrhein-Westfalen); **JH** = Jüdische Kultussteuer (Hamburg).

1.5.3.3 Bemessungsgrundlage für die Kirchensteuer

Sind beim Steuerpflichtigen **Kinder** zu berücksichtigen (vgl. Anlage Kind, Zeilen 4 bis 22), so bemisst sich die **Kirchensteuer** stets nach der ESt, die nach Abzug der Freibeträge für Kinder nach § 32 Abs. 6 EStG vom zu versteuernden Einkommen festzusetzen wäre (§ 51a EStG). Dabei werden stets die vollen **Jahresfreibeträge** abgezogen, auch wenn das Kind nur für einen Teil des Kj. zu berücksichtigen ist (z. B. bei Geburt) oder das ausgezahlte Kindergeld im Rahmen des Familienleistungsausgleichs gegenüber den Freibeträgen für Kinder günstiger ist und daher bei der Einkommensteuerfestsetzung ein Abzug der Freibeträge für Kinder nicht in Frage kommt.

Die Steuerbefreiung für Dividenden und bestimmte Veräußerungserlöse nach § 3 Nr. 40 EStG und die pauschalierte Anrechnung von Gewerbesteuer auf die ESt nach § 35 EStG sind bei der Kirchensteuerberechnung nicht anzuwenden. Nach § 51a Abs. 2 Sätze 2 und 3 EStG ist die festgesetzte ESt für die Berechnung der Kirchensteuer in diesen Fällen entsprechend zu korrigieren.

1.5.3.4 Kirchensteuer für Kapitalerträge

Die auf die **Abgeltungsteuer** für Kapitalerträge entfallende **Kirchensteuer** wird entsprechend dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, als Zuschlag erhoben (§ 51a Abs. 2b EStG). Für die Erhebung dieser Kirchensteuer musste der Kirchensteuerpflichtige bis 2014 der abzugsverpflichteten Stelle für den Kirchensteuereinbehalt seine Religionszugehörigkeit mitteilen (Antragsverfahren) oder die Kirchensteuer nach Ablauf der Kj. vom Finanzamt festsetzen lassen.

Zum Stichtag 1.1.2015 wurde dieses Antragsverfahren von einem **automatisierten Verfahren** zum Kirchensteuereinbehalt abgelöst. Alle zum Steuerabzug vom Kapitalertrag verpflichteten Stellen, z. B. Kreditinstitute, Versicherungen, Kapitalgesellschaften, Genossenschaften (Abzugsverpflichtete), fragen zur Vorbereitung des automatischen Abzugs der Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer einmal jährlich beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) die Religionszugehörigkeit aller Kunden, Versicherten oder Anteilseigner ab. Auf Basis der den Abzugsverpflichteten vom BZSt bereit-